

Zeitschrift für **STRAFVOLLZUG**

Herausgegeben von der Gesellschaft für
Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V.

Jg. 6

1956

Nr. 4

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Straffälligenhilfe: Berichte über die 2. Arbeitstagung des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe in Goslar vom 22. bis 24. Oktober 1956	
1. Wien: Ausschnitte aus dem Tagungsbericht	193
2. Gundermann: Straffälligenhilfe während des Vollzugs	194
3. Herrmann: Grundsätzliche Fragen der Straffälligenhilfe während des Vollzugs	209
4. Roggendorff: Probleme der Straffälligenhilfe während des Vollzugs	214
Matthias: Hilfe für die aus der Strafhaft Entlassenen	218
Die Heranwachsenden: Thema des 10. Jugendgerichtstages in Marburg/Lahn vom 11. bis 13. Oktober 1956	
1. Selge: Die Heranwachsenden im Strafvollzug und in der Entlassenenfürsorge	232
2. Bondy: Die sogenannten Halbstarckenkrawalle	240
Krüger: Die Kriminalpsychologische Abteilung der Gefängnisbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg (1. Teil)	243
Buchbesprechung	256

FÜR PRAXIS UND WISSENSCHAFT

Straffälligenhilfe

Bericht über die 2. Arbeitstagung des Bundeszuzammenschlusses für Straffälligenhilfe in Goslar vom 22. bis 24. Oktober 1956

I. Ausschnitte aus dem Tagungsbericht

Von Albert Wien, Erster Staatsanwalt, Neustadt an der Weinstraße

Viele Tausende Menschen gehen jährlich durch unsere Gefängnisse und Strafanstalten. Dem verantwortungsbewußten Staatsbürger kann es nicht gleichgültig bleiben, was mit diesen Menschen während und nach der Strafverbüßung geschieht. Die Sorge um ihre Wiedereingliederung in die Gemeinschaft muß zu einem echten Anliegen der gesamten Gesellschaft werden.

Diese bedeutungsvollen Worte standen über der Eröffnung der 2. Arbeitstagung des Bundeszuzammenschlusses für Straffälligenhilfe, die vom 22. bis 24. Oktober 1956 über 200 Männer und Frauen der Justiz, der Kirchen, der Wohlfahrts- und Fürsorgeverbände, der Bewährungshelfer, des Jugendsozialwerkes und ähnlicher Einrichtungen, die sich mit der Fürsorge um den straffällig gewordenen Menschen befassen, zusammenführte.

Im Mittelpunkt der von H. H. Prälat Buchholz trefflich geleiteten Tagung standen drei Referate, von Prof. Dr. Sieverts, Hamburg, Studienrat Gundermann, Kaiserslautern, und von Generalstaatsanwalt Dr. Bauer, Frankfurt/Main, über Straffälligenhilfe vor der Verurteilung, während des Vollzugs und nach der Entlassung. Diese Referate dienten mehreren Arbeitsgemeinschaften als Grundlage zur Besprechung zahlreicher rechtlicher und praktischer Fragen auf allen Gebieten der Straffälligenhilfe. Es würde zu weit führen, wenn ich einen ins einzelne gehenden Tagungsbericht bringen wollte, in den auch die vielen in den Arbeitsgemeinschaften angeschnittenen und behandelten Fragen eingeschlossen wären. Ich will mich darauf beschränken, die wesentlichsten Gedanken aus den beiden ersten Referaten aufzuzeigen, da die Ausführungen über „Straffälligenhilfe während des Vollzugs“ wegen ihrer besonderen Bedeutung für unsere Vollzugsbeamten im Wortlaut folgen werden.

Prof. Dr. Sieverts beleuchtete in seinem Eröffnungsvortrag die besondere soziale und psychologische Situation eines Angeklagten vor dem Urteil. Er forderte insbesondere für die Untersuchungsgefangenen rechtzeitige und ausreichende Betreuung. Gerade bei diesen Gefangenen, deren Schuld noch nicht bewiesen sei, müsse man die Gefahren der Haft erkennen und unnötige soziale und seelische Schäden durch das Strafverfahren vermeiden. Nicht nur Staatsanwalt, Richter und Verteidiger sollten der besonderen Situation des Untersuchungsgefangenen Rechnung tragen, auch die Einrichtungen der Straffälligenhilfe müßten sich ihrer besonders annehmen. Der Referent behandelte dann ausführ-

lich die Gerichtshilfe. Er forderte den rechtlichen Einbau dieser Einrichtung in die verschiedensten Abschnitte des Strafverfahrens und gab weiterhin wertvolle Anregungen für die zweckmäßigste Organisationsform der Gerichtshilfe, ihren Aufgabenkreis und die rechtliche Behandlung der Berichte der in der Gerichtshilfe tätigen Helfer.

Generalstaatsanwalt Dr. Bauer referierte über die Bedeutung der Straffälligenhilfe nach der Verurteilung. Die Entlassenenfürsorge erfüllt mit ihrem Streben nach Eingliederung der Straffälligen in die Gesellschaft ihrerseits einen Teil der Resozialisierungsaufgaben, die der sozialstaatliche Charakter der Bundesrepublik gebietet. Sie diene nicht nur denen, die mit der Auflage einer Bewährungsaufsicht entlassen seien, sondern auch solchen Gefangenen, die ihre ganze Strafe verbüßt haben und einer besonderen Betreuung bedürfen. Die Heranziehung ehrenamtlicher Bewährungshelfer sei eine der wichtigsten Aufgaben der Zukunft. Die Öffentlichkeit, insbesondere auch die Presse, sollten ihre Mitwirkung nicht versagen.

Die Entlassenenhilfe müsse auch Forderungen an Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung stellen: in einem neuen Strafrecht müsse auf Maßnahmen verzichtet werden, die wie Zuchthaus- und Ehrenstrafen die Resozialisierung erschweren. Das geltende Straftilgungsrecht entspreche nicht mehr den Erfordernissen der Nachfürsorge; Sperre und Tilgung der Vorstrafenvermerke seien vorzuverlegen. Auch bei der Sozialreform dürften die Gefangenen nicht vergessen werden. Gerichte, Gefängnisse und Bewährungshelfer müßten sich zu einer frühzeitigen und intensiven Zusammenarbeit bereitfinden, alle mit der Entlassenenfürsorge befaßten örtlichen Vereinigungen sich im Interesse einer zweckmäßigen Verwaltungsarbeit organisatorisch zusammenschließen.

2. Straffälligenhilfe während des Vollzugs

Referat von F. Gundermann, Studienrat, Kaiserslautern

Verehrte Damen und Herren!

Zu meinem Referat „Straffälligenhilfe während des Vollzugs“ möchte ich vorausgehend bemerken, daß mir nur die Erfahrungen eines nebenamtlichen Gefängnis Pfarrers zur Verfügung stehen und daß es mir mehr darauf ankommt, die grundsätzliche geistig-seelische Seite des Themas zu behandeln als die praktische; diese dürfte mehr Sache der Arbeitsgemeinschaft sein.

Der Begriff „Straffälligenhilfe“ birgt die Aufgliederung des Stoffes in sich, nach der zu sprechen wäre: I. über den Straffälligen selbst, II. über die Persönlichkeit des Helfers, III. über die Art der Hilfe, IV. über das Milieu der Hilfe, V. über Motive und Ziel der Hilfe.

I. Der Straffällige

Zunächst also die Frage: Mit wem haben wir es in der Straffälligenhilfe zu tun?

Die selbstverständliche Antwort lautet: Wir haben es mit dem Menschen zu tun, der in die Not des Freiheitsentzuges geraten ist, eine Not, die aus Schuld entstanden und ihm als Strafe auferlegt ist. Die Straffälligenhilfe soll ihm in dieser Not helfen. Wer immer in dieser Hilfe tätig ist, wird sich stets von neuem über die innere Verfassung des Straffälligen Gedanken machen müssen. Er wird überhaupt nicht aufhören dürfen, über den Menschen, zumal über den heutigen Menschen nachzudenken und sich durch Studium ein immer deutlicheres Bild vom Wesen des Menschen zu verschaffen. Forschungsgebiete wie die Tiefenpsychologie, die Licht zu bringen versucht in die verborgenen und unbewußten Triebmächte und Antriebskräfte des Menschen, können heutzutage, auch wenn sie noch vielfacher Diskussion ausgesetzt sind, von Angehörigen der Berufe, die mit dem Menschen zu tun haben, wie Pädagogen, Ärzten, Geistlichen, Richtern, Fürsorgern u. dgl., nicht mehr übergangen werden. Den Menschen verstehen, heißt ihm helfen können.

Es sei mir gestattet, a) zum Verständnis des Menschen, b) des heutigen Menschen, c) des straffällig gewordenen Menschen einiges auszuführen.

Der Mensch ist ein Wesen, bei dem die biologisch gebundene Leibnatur bestimmend durch- und überformt ist durch eine geist-seelische Personalität. Der Mensch ist wesenhaft Person, im Gegensatz zu allen übrigen Lebewesen. Person- und im bedeutenderen Sinne Persönlichkeitsein bedeutet Selbstbesitz und Selbstbestimmung in verantwortlicher und schöpferischer Freiheit; aus dieser Freiheit muß er, weil der Mensch nicht in der vollkommenen Naturgebundenheit des Tieres steht, sein Personsein nach den geistigen Gesetzen des Wahren und des Guten in unablässiger Bemühung immer wieder neu darstellen. Dem Mitmenschen, beim Säugling z.B. der Mutter, kommt bei dieser Bemühung eine weckende, anregende, ermunternde, regulierende Rolle zu, eine Rolle von entscheidendem Gewicht. Person- und noch mehr Persönlichkeitsein verwirklicht sich erst voll und ganz im sozialen Bereich, von Person zu Person, ja vom Ich zum Du. Der Besitz und Gebrauch der personalen Freiheit von Mensch zu Mensch begreift jene dem Menschen eigene Würde in sich, die sich in dem Begriff der Ehre ausdrückt, und schafft das gesunde Selbstbewußtsein, das die Grundlage jeder positiven Lebensauffassung und Lebensgestaltung ist. Im Punkt personale Freiheit ist der Mensch am empfindlichsten. Hier liegt der Kern der Not des Straffälligen.

Unordnung entsteht im Menschen und in seinem sozialen Umkreis, wenn der Gebrauch der personalen Freiheit nicht nach den Gesetzen

des Wahren und Guten, sondern der Unwahrheit und des Bösen geschieht. Diese Möglichkeit, die oft genug tragische Gestalt annimmt und zum moralischen, ja vielfach physischen Untergang führt, macht eigentlich erst die Größe der menschlichen Existenz aus, weil sie ihn in einen letzten Verantwortungsbezug stellt. Freiheit zu verantwortlicher, schöpferischer Lebensgestaltung im Zusammenhang der Menschen ist das Grundelement des Humanen, des Menschseins. Je tiefer ein Mensch diese Freiheit atmet — ich sage ausdrücklich „atmet“, d.h., es handelt sich um die „Luft“, um das „Klima“ der Freiheit — um so mehr fühlt er sich als wahrer Mensch, nimmt er Verantwortung auf sich und produziert ein originales Leben, was wieder zur Folge hat, daß er mit sich selbst und mit der Umwelt in einem Zustand ausgeglichener Erfüllung, wir können es Friede und Glück nennen, lebt. Je mehr diese Freiheit fehlt, um so mehr erfüllt ihn das Unbehagen eines elementaren Mangels, das sich in psychophysischer Erkrankung äußern und bis zur Verzweiflung und Selbstvernichtung steigern kann. Der Entzug der Freiheit ist die Strafe.

Der heutige Mensch leidet durch die mannigfachen, unentrinnbaren Zwangsläufigkeiten, in denen sein Leben abläuft, durch eine immer weitergreifende Automatisierung, die den Raum, noch besser den Spielraum, freien, selbstverantwortlichen, eigenschöpferischen Tuns immer enger begrenzt, von vornherein an diesem Unbehagen, wenn vielleicht auch mehr unbewußt als bewußt. Das Leben hat immer mehr einen organisierten, immer weniger einen organischen Charakter. Was dem Menschen durch Normung, Planung, Fertigung, durch Apparatur jeglicher Art abgenommen wird, das wird ihm in Wirklichkeit genommen an Spontanität, an Initiative, an Originalität, d.h. also an unmittelbarer, persönlicher schöpferischer Möglichkeit. Das aber macht den Menschen in der Tiefe krank, kann er doch eigentlich nicht mehr ganz er selbst sein. Er wird mehr gelebt, als daß er lebt. Um das Eigentliche wird er betrogen. Das Eigentliche ist seine Berufung und seine Befähigung, Bild und Gleichnis Gottes zu sein und als solches das göttliche Urschöpfertum durch ein verantwortliches Nachschöpfertum abzubilden, fortzusetzen und zu vollenden. (Von daher wächst menschliche Kultur.)

Außer an der Einengung seiner allgemeinen Lebensfreiheit leidet der heutige Mensch auch an dem Mangel an einer echten Wertwelt und damit an dem Mangel echter Bindungen. Vom Grunde seines Wesens her sucht der Mensch immer das, was größer ist als er selbst, was ihn erfüllen, erheben, erhöhen, woran er sich halten, sich emporbilden, sich steigern und bereichern kann; er möchte glauben, vertrauen, sich anvertrauen: mit einem Wort, er verlangt nach echter Autorität, er verlangt, dieser Autorität Verehrung entgegenbringen zu können, ja er fühlt sich zutiefst befriedigt, wenn von dieser Autorität Erwartun-

gen und Forderungen an ihn gestellt, wenn Leistung, Anstrengung, Kampf, Verzicht und Opfer von ihm verlangt werden. Die Stufenleiter, auf der sich Autorität darstellen kann und soll, reicht von der Familie über Staat und Kirche bis zu Gott selbst hin. Der heutige Mensch steht nur noch mäßig in all den verschiedenen Autoritäts- und Wertbereichen. Die tieferen Gründe dieses geheimnisvollen Zerfallprozesses aufzuzeigen, fehlt hier die Zeit. Fest steht eine große innere Verarmung des Menschenwesens an höheren Werten, die ihn binden und erfüllen. Er spürt weniger bewußt als unbewußt, eine innere Haltlosigkeit und Leere, Zustände, die ja immer mit Unsicherheit und Angst verbunden sind, sucht Ersatz, bindet sich an Scheinautoritäten, an Scheingrößen, an Scheinerfüllung, an Scheinwerte, verschafft sich einen Scheinfrieden, ein Scheinglück. Die meinungsbildenden Mächte des heutigen öffentlichen Lebens: Presse, Film, Funk vor allem, denen der heutige Mensch fast sklavisch ergeben ist, fördern vielfach seine innere Labilität und schaffen eine — wie ich einmal las (Ringel-Lun, Die Tiefenpsychologie hilft dem Seelsorger) — „traumatisierende Konstellation“, d. h. eine Umwelt, die ihm nachhaltige geistseelische Schäden zufügt. So ist seine innere Disposition derartig, daß aus ihr unschwer anormale, irrationale, pathologische, perverse Haltungen und Handlungen hervorgehen können. Tiefste Ursache hierfür wäre dann die nicht zu ihrem Recht gekommene, vernachlässigte, in ihren Grundtendenzen nicht oder nicht genug angesprochene, die einerseits übergangene, andererseits überforderte geistige Natur des Menschen.

Der straffällig gewordene Mensch muß nun unter Beachtung dessen, was über den Menschen überhaupt und den heutigen Menschen ausgeführt wurde, betrachtet werden. Der Straffällige, dem wir begegnen, ist ein Mensch und ein heutiger Mensch. Als Mensch bewegt auch er sich in den Gesetzen seiner geistseelischen Struktur, d. h., er erstrebt ein Leben in der personalen Freiheit. Als heutiger Mensch leidet er von vornherein an der personalen Eigenwertminderung, wie sie sich aus den veränderten Lebensverhältnissen in größerem oder geringerem Maße von selbst ergeben kann.

Im Straffälligen haben wir nun einen Menschen vor uns, der wegen einer Verletzung der Rechtsordnung zum Zweck der Sühne und der Besserung mit der Strafe eines formellen und ausdrücklichen Freiheitsentzuges belegt wird. Diese Strafe trifft, auch wenn sie mit äußeren und körperlichen Nachteilen und Entbehrungen verbunden ist, den zentralen geistigen Kern des Menschen, seinen Personkern. Sie trifft die verwundbarste Stelle, jene, wo er Mensch ist, wo seine Freiheit, seine Würde und Ehre beschlossen sind. Solange der Mensch das fundamentale Wissen und Bewußtsein um das, was ihn zum Menschen macht, bewahrt, wird diese Strafe auch immer eine Not und ein Leiden für ihn sein. Wenn das moderne Leben auf die Aus-

faltung der personalen Möglichkeiten des Menschen beeinträchtigend wirkt, so kann sich als Folge bei manchen eine gewisse Unempfindlichkeit herausbilden, bei anderen aber kann sich ebenso ein sehr differenziertes Gefühl gerade für die personale Sphäre entwickeln. So stehen gerade bei den heutigen Straffälligen den Typen mit reduziertem personalem Bewußtsein solche mit überwachem personalem Bewußtsein gegenüber. In beiden Fällen stellt sich eine nicht leichte Aufgabe für den Helfenden. Wenn auch im Grad verschieden, so ist doch jeder Straffällige ein Getroffener, d. h. ein seelisch Verwundeter, und zugleich ein Betroffener, d. h. ein Beschämter; ist es doch für den Menschen eine Schmähung, eine Schmach, eine Schande, nicht frei zu sein. Die oft verzweifelten Versuche, die Schuld auf alle Weise von sich zu wälzen, sind im Grunde Versuche, die Schande der Unfreiheit von sich zu tun, desgleichen auch die Versuche, der Haft zu entinnen durch Ausbrechen. Die ganze Haftpsychose mit allen Widersetzlichkeitserscheinungen hat hier ihre eigentliche Wurzel.

Wenn gesagt wurde, daß die zwanghaften Lebensformen der heutigen Zeit die Entfaltung einer vollgültigen Personalität schmälern und so den Menschen im allgemeinen mindern und schwächen, so kommt bei einem hohen Prozentsatz der Straffälligen — die Erfahrung zeigt es — hinzu, daß sie schon von den Anfängen oder den Begleitumständen ihres Lebens her geschwächte oder verkümmerte Menschenwesen waren. Abgesehen von erblicher Belastung, die die personalen Funktionen schwer beeinträchtigen kann, ist es nach den Forschungsergebnissen der Tiefenpsychologie besonders der Mangel an sozialer Geborgenheit, praktisch gesprochen an Liebe, an Nestwärme, der die Entwicklung eines gesunden personalen Empfindens und Bewußtseins nachhaltig erschwert bzw. überhaupt hemmt. Die meisten Straffälligen erlebten von frühauf oder von langher Ungeborgenheit, Unordnung, oft Zerrüttung in Familie oder Ehe. Viele entbehrten des sozialen Schoßes, erfuhren weder Väterlichkeit noch Mütterlichkeit, waren von vornherein ungewollt, wurden übergangen, mißachtet, sinnlos gestraft, Angstzuständen ausgesetzt, sahen und hörten zu früh das Gemeine mit an, so daß die Empfänglichkeit für höhere Empfindungen zerstört wurde oder sich gar nicht entwickeln konnte. Für viele war die dunkle Gasse die Zuflucht, dunkle Existenzen mit dunklem Gewerbe die Gesellschaft. Mancher hat nie Vater oder Mutter kennengelernt, sondern erwachte im Waisen- oder Erziehungsheim zum Bewußtsein, brachte so ungelöste Fragen mit ins Leben, die ihn innerlich unsicher, gehemmt, mißtrauisch, kontaktschwach, ja vielleicht asozial machten. So ist mancher straffällig geworden, weil er das Humanum nie kennenlernte, geschweige denn das Christianum, ist es geworden, weil er dessen nicht fähig war oder aber weil es ihm versagt wurde. Und mancher mußte mißraten, weil er schon längst verraten war, vielleicht schon vor seiner Geburt, verraten in seinem Anspruch auf das volle Recht der menschlichen Per-

sönlichkeit. Daß dann die verratene Natur sich zu irgendeiner Zeit rächt durch den Aufstand gegen die Gesellschaft, ist nur zu natürlich.

Es ist nicht meine Absicht darzutun, daß es im Grunde keine Schuldigen gebe, sondern nur Menschen, die, vielleicht schon von Geburt an, auf die Schattenseite des Lebens geraten sind, die also infolge von Erbschwäche, Milieuschäden und anderen negativen Einflüssen in Ungesetzlichkeit und Strafe gerieten. Denn solange noch ein Mensch mit Fug und Recht als Mensch bezeichnet werden kann, d. h., solange er noch grundsätzlich urteilsfähig ist und als personales Wesen in der sozialen Umwelt lebt und bestehen kann, hat er auch grundsätzlich Verantwortung, kann er schuldig und strafwürdig werden. Der Grad der Verantwortlichkeit ist aber verschieden, und es ist Sache des Richtenden, in einem gewissenhaften Judicium das Maß der Strafe von der Tat, aber nicht minder vom Täter her zu bemessen. Während der Richter um der objektiven Würde des Rechtes willen auf die Wahrnehmung des vindicativen Charakters der Strafe, also ihres Buß- und Sühnecharakters, nicht verzichten darf und deswegen auch den vermindert Verantwortlichen strafen muß, kann der Helfer und muß er, aus dem Wesen der Hilfe heraus, seine Tätigkeit vornehmlich von den subjektiven persönlichen Gegebenheiten des jeweiligen Straffälligen her ansetzen, d. h., der Richter hat es mehr mit einem Delinquenten, der Helfer mehr mit einem Menschen zu tun. Beide — Richter und Helfer — aber bedürfen der Diskretion und der Ehrfurcht in der Behandlung von Menschen, die vor den Augen der Öffentlichkeit verurteilt und bestraft werden müssen, die aber trotzdem den unveräußerlichen Charakter personaler Wesen bewahren und damit auch den Anspruch haben, auch im Vollzug menschenwürdig behandelt zu werden. Ehrfurchtslosigkeit und daraus folgende Selbstgerechtigkeit, Dinge, die immer negative Wirkungen haben, können da nicht aufkommen, wo man um das Geheimnis der Bosheit weiß, das ja in jedem Menschen lebt und ihn selbst unversehens in Schuld und Strafe bringen kann.

Außer dem Freiheitsentzug ist es nun noch ein anderer wichtiger Faktor, der dem Straffälligen eine echte Not bereiten kann, das ist die Gewissenslast der Schuld. In dieser Not bedarf er einer Hilfe, die allerdings im Grunde eigentlich geistlicher Natur ist und einen eigenen Charakter hat. Die Gewissensschuld ist ja etwas, was das Verhältnis des Menschen zu Gott betrifft. Je gläubiger und religiöser ein Mensch ist, um so mehr wird ihm eine schwere Schuld zu schaffen machen, sie kann ihn geradezu in innere Verzweiflung treiben. Andererseits kann gerade wieder der religiöse Mensch durch seinen Glauben an den barmherzigen Gott aus dieser inneren Not erlöst und in seinem Gewissen befriedet werden. Schwieriger ist es bei Menschen, die ein Schuldbewußtsein haben, aber wenig oder überhaupt nicht gläubig sind. Sie schämen sich vor sich selbst und leiden unter der Enttäuschung, die

sie mit sich selbst erleben müssen und die sie anderen bereiten. Hier liegt die Gefahr des Selbstmordes aus Verzweiflung nahe. Jedenfalls trifft die Schuld den personalen Kern des Menschen. Sie treibt ihn in eine Auseinandersetzung mit sich selbst, in unaufhörliche Selbstvorwürfe, die das ganze leibseelische Gefüge des Menschen erschüttern können. Nicht umsonst sagt der Dichter: „Der Übel Größtes aber ist die Schuld“, und freiwillige Geständnisse sind dann die einzigen Wege seelischer Selbsthilfe und Selbsterhaltung. Solche Menschen bedürfen sehr des Gesprächs mit einem vertrauenswürdigen Menschen.

Andere Faktoren, die mehr Folgen der Straffälligkeit sind und auch Not verursachen können, sind die Sorge um die Erhaltung der beruflichen Existenz sowie die Sorge um Wohl und Wehe der Familie, der Eltern oder sonstiger nahestehender Menschen. Das Unvermögen nach draußen etwas zu tun und unternehmen zu können, für sich oder andere, ist eine schwer zu ertragende Folge des Freiheitsentzuges. Zu erwähnen bliebe noch, daß es unter den Straffälligen immer wieder Typen gibt, die weder personaler Aktion noch Passion fähig zu sein scheinen. Sie kennen keine eigentliche, d. h. innere, seelische Not. Sie sind mehr vegetative animale Wesen, Triebnaturen, die mehr verwahrt als bestraft werden müßten, kriminell in der Veranlagung oder durch langdauernde Gewohnheit, Verbrechertypen, hemmungslos, ohne moralisches Wertempfinden, unzugänglich, kontaktunfähig. Was in ihnen an Spuren personal-menschlichen Wesens vielleicht vorhanden war, ging in den meist nicht wenigen Jahren ihres Gefängnisvorlebens endgültig verloren. Aber auch sie müssen in dem Bereich der Sorge einbezogen sein.

II. Der Helfer

Welche berufliche, amtliche oder dienstliche Funktion der Helfer auch immer inne haben mag, in jedem Fall ist eine echte Hilfe — und diese muß ja schließlich immer angestrebt werden — nur möglich aus einer echten Begegnung. Begegnung aber geschieht von Mensch zu Mensch, von Person zu Person. Die Begegnung ist um so leichter möglich, je mehr sie sich auf gleicher Ebene vollzieht. Wenn aber der eine Partner Hilfe bringen, der andere Hilfe annehmen soll, ist die Begegnung wegen der verschiedenartigen Position der beiden Partner schwieriger. Hilfe empfindet mancher Mensch als eine gewisse Demütigung, das Helfen verbindet sich manchmal mit einer gewissen Aufdringlichkeit. Gerade der Straffällige ist wegen einer inneren Scham vor sich selbst und auch aus einer allgemeinen Protesthaltung gegen die Umwelt überhaupt, besonders aber gegen jede Art von Amt und Autorität, nicht ohne weiteres geneigt, sich einer helfenden Begegnung zu erschließen. Kann man keinen Menschen eigenmächtig erobern, so vor allem nicht den Menschen, der unter der peinlichen Not von Schuld und Strafe leidet. Schuld wirkt hemmend, trennend, Strafe dergleichen. Wer durch Freiheitsentzug Einbuße erlitten hat an seiner personalen Integrität, hat

Unbescholtenen gegenüber ein Gefühl der Abwehr, des Mißtrauens; denn wie kein Mensch, so will auch er nicht verachtet werden und so den dünnen Boden seiner seelischen Existenz ganz unter den Füßen verlieren.

Das Grunderfordernis für den Helfenden, damit er in den personalen Bezirk des anderen, dem er Hilfe bieten soll, Zugang gewinnen kann, ist — um es mit dem heutzutage allerdings sehr vergriffenen Wort zu sagen — Liebe. Wie sie überhaupt die einzige wirkende Kraft ist, so ist sie auch die eigentliche und höchste Form personaler Beziehung, Liebe, verstanden als bejahendes, wohlwollendes Zugehen von Person zu Person, als Sein auf den anderen hin. Egozentrische Typen sind einer solchen Liebe wenig fähig, sie wollen mehr Macht ausüben, als sich hingeben und dienen. Nur echte Liebe schließt einen fremden Menschen wirklich auf, sie allein erreicht Einlaß. Der Kern dieser Liebe ist die Ehrfurcht. Für die Ehrfurcht ist der andere Mensch nicht ein Objekt, mit dem etwas zu geschehen hat, nicht ein womöglich interessanter Fall. Sie steht vielmehr mit einer gewissen Scheu und Verhaltenheit vor dem Geheimnis einer fremden Person, weiß sich gleichzeitig aber auch solidarisch mit dem fremden Geschick, mit der fremden Not, dies aus dem Wissen um die Gemeinsamkeit der menschlichen Natur mit ihren positiven und negativen Möglichkeiten.

Von größter Bedeutung ist diese Solidarität und dieses Wissen in der Straffälligenhilfe. Um Zugang zu einem Menschen zu finden, der gestrauchelt ist, muß ich wissen und auch glauben, daß er auch des Guten noch fähig ist oder es werden kann. Der Gestrauchelte, der mit sich selbst Schlimmes erlebt hat, der von sich selbst enttäuscht ist und sich nichts Gutes mehr zutraut, klammert sich — weil man ja nur aus Vertrauen existieren kann — an jenes Vertrauen, das ihm von einem anderen Menschen ehrlich entgegengebracht wird, an den Glauben, den ein anderer doch noch an ihn hat. Für manchen ist dieser Glaube das einzige Brot, von dem er noch sein seelisches Dasein fristet. Dieser Glaube vermag in einem entmutigten und zur Selbstaufgabe geneigten Herzen wieder neue Kräfte, neues Selbstvertrauen und neuen guten Willen zu wecken. Echte Liebe ist ja immer auch verbunden mit Hoffnung und Glaube und wirkt immer schöpferisch, erzeugt neues Leben, heilt seelische Wunden, vertreibt Pessimismus, macht zuversichtlich und zukunftsfröh. Der Helfer muß also seinem Partner in echter Solidarität begegnen; sie bietet ihm den Schlüssel zum fremden Herzen.

Aus der Grundhaltung der Ehrfurcht ergeben sich von selbst einige Weisen, mit den Menschen umzugehen. Zunächst muß man, um glaubwürdig zu sein und ernst genommen zu werden, wirklich da-sein. Bei Menschen, die viel und berufsmäßig mit anderen Menschen und ihren Schicksalen und Anliegen zu tun haben, besteht immer wieder die Gefahr, daß sie da sind und doch nicht da sind, daß sie körperlich

anwesend sind, geistig aber abwesend. Die Ursache dafür kann Müdigkeit und Abgespanntheit sein oder auch eigene Sorgen u. ä. Während der andere mit aller Kraft sein Herz in die Hände nimmt und spricht, nehmen wir ihn mit dem Herzen gar nicht recht wahr. Sobald der andere dies erkennt, schämt er sich seines Aufwandes und zieht sich enttäuscht wieder in sich selbst zurück. — Hier darf wohl ein Hinweis eingeschoben werden, wie wichtig es ist, daß Sozialarbeiter jeglicher Art sich die nötigen Entspannungs- und Erholungspausen gönnen, anders fehlt ihnen die Kraft, für andere, wenn es darum geht, wach da sein zu können. — Zu diesem wachen Da-sein gehört es aber, zunächst mehr zu hören als zu reden. Zum Zuhören muß man sich aber genügend Zeit nehmen und sich mit viel Geduld wappnen. Erst dann redet der andere wirklich, und erst dann kann man sich selbst aus dem Gehörten, aus dem Herausgehörten und aus dem Nichtgehörten ein Bild machen, und zwar nicht nur von dem jeweilig besonderen Faktum, sondern vom ganzen Menschen, was ja zur rechten Beurteilung einzelner Fakten notwendig ist. Die Fähigkeit zur Geduld — sie wurde gerade erwähnt — ist in der Sozialarbeit von entscheidender Bedeutung, vor allem aber in der Tätigkeit bei Straffälligen. Gerade bei solchen Menschen reifen naturgemäß die Früchte dieser Arbeit sehr langsam, man muß mit kleinsten Erfolgen zufrieden sein und darf bei Mißerfolgen, die es in dieser Tätigkeit mehr als genug gibt, nicht die Geduld verlieren, nicht enttäuscht resignieren. Keine gutgemeinte Arbeit geht endgültig ins Leere, dessen dürfen wir versichert sein, mag es auch, von außen und im Augenblick gesehen, so den Anschein haben. Geduld und dazu Treue sind die Kernstücke der Liebe, sie fordern uns ganz und sind der Prüfstein für unser wirkliches Wollen.

Das wache Da-sein läßt uns auch das Besondere des einzelnen Falles erkennen und gibt die Möglichkeit, nicht nach gelernter Routine, aber in elastischer Findigkeit den jeweils richtigen Weg der Hilfe zu gehen, die richtigen Mittel anzuwenden und das Schema zu vermeiden. Es ist nichts anderes als das personale Offensein, um das es geht, um die schöpferische Wendigkeit des Geistes und der Phantasie, um das lebendige Herz; um den persönlichen Charakter also, den dieses Tun haben muß, soll es fruchtbar werden. Unpersönliche Erledigung von Fällen ist dieser Tätigkeit nicht nur ungemäß, sie ist auch unbefriedigend und ohne tiefere Wirkung.

Es bleibt noch zu erwähnen, daß mit allem Da-sein, Wach- und Offensein nicht ein naives Drauflosgehen gemeint ist. Diskrete Distanz ist immer geboten, allein schon aus dem Wissen um die Hintergründe und auch Abgründigkeit der menschlichen Natur; jedoch auch um eines klaren Urteils und vor allem auch um der inneren Freiheit und Unabhängigkeit willen. Objektiv richtige Maßnahmen, für die subjektiv das Verständnis fehlt, können nur auf der Basis der Freiheit vollzogen werden. Die Gefahr des Mißverstandenwerdens ist nicht so groß wie

die Gefahr der Abhängigkeit. Um Gefahren zu vermeiden, muß der persönliche Einsatz verbunden sein mit den Überlegungen nüchterner Sachlichkeit, muß die Liebe gesteuert sein durch Vernunft und Menschenkenntnis, durch Weisheit und Erfahrung. Jeder Mensch, der bestellt ist zum Helfen, der aber nicht nur äußere Hilfen und Handreichungen für das tägliche Dasein, sondern innere Lebenshilfen zum Ertragen oder gar zur Überwindung geistseelischer Lebensnot bieten soll — und dies kommt ja in der Straffälligenhilfe vor allem in Frage —, muß darnach streben, in sich selbst ein klares und gefestigtes Welt- und Menschenbild zu haben. Er muß gültige geistige Wertmaßstäbe in sich tragen, Maßstäbe des Wahren und Guten, muß um den tieferen, ja um den letzten Sinn des Menschenlebens wissen, um den Sinn auch der Schuld, des Leidens, des Übels, muß wissen, daß diese Dinge gerade für den personalen Reifungsprozeß, der jedem Menschen aufgegeben ist, von entscheidender Bedeutung sind, daß sie dem gläubig Ringenden Weg sind durch irdische Nacht in ewiges Licht. Wem diese Einsichten geschenkt sind, der wird anderen nie vergeblich helfen.

III. Die Hilfe

Wenn wir nun zur Hilfe selbst kommen und ihre Wesensart näher betrachten wollen, so wäre als Wichtigstes zu sagen, daß sie, soll sie wirkliche Hilfe sein, dem Personencharakter des Menschen Rechnung tragen muß. Person aber ist auf Sinn angelegt. Zielstrebigkeit und Zweckmäßigkeit ist der menschlichen Natur gemäß, Sinnlosigkeit, Ziellosigkeit, Unzweckmäßigkeit widerspricht ihr. Personsein heißt also nach Sinn suchen, des Sinnes und Zieles bedürfen, den Zweck erkennen wollen. Wo Sinn wahrgenommen wird, befriedigt sich der Geist; wo Einsicht gewonnen wird, kommt die Frage zur Ruhe, wird das Handeln leicht, werden Schwierigkeiten mit in Kauf genommen. Sinn bedeutet für den Menschen immer Bestätigung seiner selbst, seiner Existenz; bedeutet geistige Wesenserfüllung, Vertrauen in einen gültigen Ursinn des Daseins überhaupt. — Un-Sinn ist gleichbedeutend mit geistiger Existenzaufhebung, mit Verzweiflung.

Wenn Personsein heißt, auf Sinn angelegt sein, so ist damit ausgesagt, daß ihr, der Person, der Sinngehalt der Dinge nicht als etwas Fertiges und Vollständiges präsent ist, sondern daß dieser Sinngehalt, die Wahrheit also, ermittelt werden muß. Diese Ermittlung vermag nun der einzelne Geist nicht aus sich allein ganz und gar zu bewältigen; er bedarf dabei der Hilfe des anderen Geistes, des anderen Menschen also, einer anderen Person. Im Zwiegespräch, im Dialog, von Geistperson zu Geistperson muß Sinn und Wahrheit der Dinge ermittelt und vermittelt werden. Ein Mensch muß also dem anderen Sinn-, Wahrheits- und damit Lebenshilfe leisten. Volles Menschsein im Sinne einer vollkommenen Sinnträchtigkeit des Daseins ist nur in der Person-Gemeinschaft möglich.

Nach dieser allgemeinen Vorbemerkung wird ersichtlich, worin die vorerwähnte Aufgabe des Helfers in der Straffälligenhilfe zuerst besteht. Er soll dem Straffälligen helfen, in dem gesamten peinvollen Geschehen seines Schuldigwerdens und seiner Strafe nicht etwas zu sehen, was für seine Person ohne jeden positiven Sinn wäre. Wenn schon Schuld war, so müßte er ihm sagen können, und Strafe und Sühne um der Gerechtigkeit willen sein muß, so sei dieser ganze Komplex, Schuldkomplex, für ihn persönlich, d. h. für seine weitere Lebensentwicklung, nicht ohne positive Möglichkeiten. Es müßte ihm zu der Einsicht verholfen werden, daß er bisher einen falschen Weg gegangen, daß er z.B. an seiner Selbstüberschätzung oder an seiner Habsucht gescheitert sei; daß er nun durch die Haft gewaltsam genötigt sei, sich mit seinem verkehrten Wesen auseinanderzusetzen, das Verkehrte zu erkennen und sich zu einem anderen, besseren Weg zu entschließen. Vielleicht könne er auf dem Umweg über Schuld und Strafe sogar zu Gott zurückfinden, der ja für manchen Menschen erst in der Ausweglosigkeit seiner Not wieder in den geistigen Gesichtskreis tritt und gefunden wird.

Die Vermittlung solcher Einsichten in die tieferen Lebenszusammenhänge muß aus dem Geist eines echten Dienstes geschehen, sollen sie angenommen werden. Nicht also in einem belehrenden Monolog, sondern in einem dialogischen Vorgang, einem Gespräch, das seinen Nachdruck nicht so sehr vom Wort her erhält als vielmehr aus der Kraft und Weisheit der Gesamtpersönlichkeit. Der Hilfsbedürftige muß dem Helfenden Vertrauen schenken können. Indem er dies tut, gewinnt er erst wieder Vertrauen zu sich selbst, zu seinem Dasein, seiner Zukunft. An und aus dem vertrauenerweckenden Charakter des Helfers und seinem Mitempfinden wächst unmerklich in der Seele des geschlagenen Menschen die Wertwelt des Glaubens, Hoffens und Liebens, also des Bejahens überhaupt, wieder empor. Er beginnt gewissermaßen wieder zu atmen, durchzuatmen, er macht einen seelischen Wiederbelebungsprozeß mit. Eine solche Hilfe hat wahrhaftig schöpferischen Charakter. Sie zeugt einen Menschen geistig geradezu neu, schafft neues Leben in ihm. In jedem Lebensalter und vor allem in jeder großen Lebensnot bedarf ja der Mensch der liebenden Sorge und der sorgenden Liebe, um das wahrhaft menschliche Leben zu erhalten oder immer wieder zu gewinnen.

Vornehmlich ist es der Seelsorger im Gefängnis, dem die Aufgabe der inneren Hilfe, der Entlastung des Gewissens und der Sinnaufhellung des Lebensgeschehens obliegt. Aber alle helfenden Kräfte haben im weiteren Sinne an dieser Aufgabe teil, besonders dann, wenn ein Mensch den Zugang zum Seelsorger nicht hat oder nicht findet. Möglichste Wiederherstellung der Persönlichkeit ist das große Ziel dieser Aufgabe.

Im Zusammenhang mit dieser Aufgabe wäre nun noch hinzuweisen auf die Unterstützung, die die Gefängnispraxis den Bemühungen der helfenden Kräfte leisten kann. Alle Maßnahmen sollten, soweit immer nur möglich, dem Aufbau der Persönlichkeit oder wenigstens dem Person-Charakter des Menschen dienen. In großen Anstalten kann im allgemeinen diesem Gesichtspunkt eher Rechnung getragen werden als in kleinen. In erster Linie ist hier die Arbeitstherapie zu nennen. Arbeit, Beschäftigung hat dann einen helfenden und heilenden Charakter, wenn sie Sinn hat, wenn sie also nicht nur reiner Zeitvertreib ist, sondern der Fähigkeit des Menschen angepaßt ist, wenn sie selbständig und mit Verantwortung verbunden ist, wenn die schöpferischen Kräfte angesprochen werden, wenn sie einem positiven Zweck dient und schließlich auch einen Lohn abwirft. Arbeit muß also personales, d. h. menschliches Tun sein, nicht monoton-mechanische geistlose Verrichtung. Die gute Leistung muß geachtet und anerkannt werden, der Mensch bedarf des Lobes. Lob erzeugt Kraft und Zufriedenheit. — Daß im Sinne der positiven Förderung des Gefangenen die Lektüre, die ja meist seine arbeitsfreie Zeit ausfüllt, einen aufbauenden Charakter haben muß, bedarf keiner besonderen Erwähnung. Mancher Straffällige ist gerade durch schlechte Lektüre verdorben worden, auf Abwege gekommen und im Gefängnis gelandet. Frei gewählte Freizeitbeschäftigung z. B. Basteln hat sehr große aufbauende Wirkung. Von großer Wichtigkeit sind Feiern jeglicher Art. Geist und Seele des Menschen brauchen die Feier, allem voran die religiöse Feier und Feierlichkeit. Nicht das Gepränge, aber den reichen, festlichen Vorgang, das gehobene Wort, den schönen Gesang, die große Form. Das gemeinsame Feiern erhebt den Geist, erfüllt Seele und Gemüt, kommt dem innersten Streben des Menschen nach Größe, Hoheit, Würde entgegen; es trägt ihn über seine eigne arme Welt hinaus, gibt ihm neue Ausblicke und neue innere Kräfte. Feiern hat nachhaltige Bedeutung für das innere Leben des Menschen.

Wenn nicht die gleiche, so doch ähnliche Bedeutung haben in dieser Hinsicht Veranstaltungen bildender und unterhaltender Art, Vorträge, Filme, Theateraufführungen u. dgl. Je mehr dabei der Mensch selbst wirken und mitwirken kann, um so mehr hebt sich sein Selbstbewußtsein, um so mehr empfindet er sich als Mensch und Persönlichkeit. Ein wichtiger Punkt für die Selbstfindung der Persönlichkeit und den Aufbau gesunden Selbstbewußtseins ist der gute briefliche oder persönliche Kontakt des Häftlings mit der Außenwelt durch Urlaube oder Besuche. Dieser Kontakt kann vor allem auch als Vertrauensprobe dienen und eine Hilfe zum richtigen Gebrauch der Freiheit sein. Langes Ausgeschlossensein vom normal-sozialen Kontakt stumpft den Menschen ab, läßt seine sozialen Fähigkeiten verkümmern und sein personales Wesen einschrumpfen.

Was die Unterbringung betrifft, so braucht wohl nicht eigens darauf hingewiesen zu werden, wie wichtig es ist, daß Untersuchungs- und Strafgefangene, Gelegenheits- und Gewohnheitsdelinquenten getrennt sind, ebenso Erst- und Vorbestrafte, Alte und Junge; daß außer bei suiciden Typen möglichst Einzelhaft angeordnet wird.

Was immer für den Straffälligen, dessen Hände während der Haftzeit ja weitgehend gebunden sind, geschehen kann an Sorge für seine Familie, seine Ehe, die ja oft gefährdet ist, seine Eltern, für die Erhaltung seines Arbeitsplatzes oder Neuschaffung einer Verdienst- und Berufsmöglichkeit — diese schwierigen Fragen der Resozialisierung sind ja bekannt — das mindert seinen seelischen Kummer und verringert die Gefahr seelischer Zermürbung, befördert die Wiedergewinnung der personalen Kraft, Zuversicht und Ruhe.

IV. Milieuhilfe

Eine nicht zu unterschätzende Hilfe für den Straffälligen könnte auch aus dem Milieu des Hauses kommen, in dem er seine Strafe verbüßt. Die Anhänger der Milieutheorie sind der Auffassung, daß der Mensch überhaupt das Produkt seines Milieus, seiner Umgebung also, sei. Sicher ist, daß das Milieu einen sehr tiefen Einfluß auf das äußere und innere Gehaben eines Menschen hat. Milieu, das ist die Summe der Lebens- und Denkgewohnheiten, die Art, wie die soziale Umwelt fühlt, sich gibt, urteilt, ist das geistige Klima, die Luft, die Atmosphäre, in der „man“ lebt, die man einatmet, der man sich anpaßt, von der man sich formen läßt, ohne dessen recht inne zu werden. Das Milieu prägt weithin Geist und Charakter des Menschen.

Damit das Gefängnismilieu einen einigermaßen positiven Einfluß auf die Insassen des Hauses habe, müßte es von einem menschlich positiven Grundprinzip inspiriert und durchwirkt werden. Es müßte also das Objekt des Vollzuges nicht der Straffällige allein sein, sondern auch der Mensch. Der Strafvollzug müßte human sein, d. h. dem Wesen des Menschen gemäß, das personal bestimmt ist und seine eigene Würde hat. Die Strafe selbst wird, vorausgesetzt, daß sie gerecht und angemessen ist, vom normal denkenden Menschen anerkannt und angenommen. Das menschliche Gewissen hat das Bedürfnis, begangenes Unrecht zu sühnen, „gerade zu stehen“ für das, was er verschuldet hat, und fühlt sich erst frei, wenn die Schuld durch Strafe gebüßt ist. Der vindictive Charakter der Bestrafung ist nicht nur begründet, objektiv, im Wesen des Rechtes und der Gerechtigkeit, sondern auch in der menschlichen Natur: deswegen wird dieser Charakter, die juristische Seite des Strafvollzugs, immer das Primäre sein und bleiben müssen. Die Not, die dieser Vollzug an sich mit sich bringt, wird ertragen, wenn der Vollzug selbst eine korrekte Form hat, wird nicht nur ertragen, sondern erleichtert, wenn er eine über das Korrekte hinausgehende humane Form hat. Die Korrektheit verlangt, daß vor allem die Vollzugsorgane

der Justiz dienen und nicht selbst noch Justiz ausüben, indem sie den Häftlingen eigenmächtig Rechte, die ihnen zustehen, vorenthalten oder verkürzen oder sie unberechtigterweise bedrücken, überfordern, sie entehrend behandeln, öffentlich beschämen, beschimpfen, ihren Zynismus und ihre Willkür an ihnen auslassen; zur Korrektheit gehört auch die Unbestechlichkeit, die Wahrung einer echten Autorität, was angemessene Distanz und Strenge in sich schließt, ebenso die Unterlassung jeglicher Form übler Anbiederung, sentimental-freundschaftlichen Umgangs, heimlicher Vertraulichkeiten und Geschäfte. Zur Korrektheit gehört, daß der Lebensnotdurft in einer Weise Rechnung getragen wird, daß keine gesundheitlichen Schäden entstehen. Wenn es an der Korrektheit fehlt, dann wird der Häftling verbittert oder er nimmt die Strafe nicht ernst genug; beides dient nicht dem sühnenden und heilsamen Sinn der Strafe und auch nicht dem Ansehen des Rechtes, der Justiz. Korrektheit ist die erste Bedingung für die Bildung eines guten Milieus in der Anstalt.

In der heutigen Zeit nun, wo aus der vielfachen Unterdrückung, Verkürzung oder Vernachlässigung des Humanen ein neues tieferes Verständnis und Bedürfnis für das Humane sich deutlich zeigt, sucht auch die Justiz, und hier besonders der Strafvollzug, dem Humanen mehr gerecht zu werden. Man sieht die Strafe mehr als in früherer Zeit auch in ihrem medizinischen, in ihrem pädagogischen Charakter und sucht den Vollzug mehr an den Menschen, also nicht nur an den Delinquenten, anzupassen; durch sinngemäße Maßnahmen sollen die positiven Möglichkeiten und guten Kräfte im Menschen angesprochen und gefördert werden. In dem Maße wie das pädagogische Prinzip den Strafvollzug und damit auch das Milieu der Haftanstalt durchwirkt, in dem gleichen Maße verwirklicht sich eine Humanisierung, d. h. Beachtung, Berücksichtigung und Bewertung des menschlichen Person-Charakters, die sich als eine echte Hilfe vom Milieu her erweisen kann. Vielleicht stehen wir in dieser Hinsicht am Anfang einer neuen Form des Strafvollzugs. Daß sie Gestalt annehme und in die konkrete Praxis Eingang finde, bedarf es weiser Menschen und Männer, die selbst durchaus personale Wesen sind und sich bei aller Spezialisierung in Studium und Beruf den klaren Blick für die personale Grundstruktur des menschlichen Wesens bewahrt haben. Es braucht beweglicher Geister mit Mut und Entschlossenheit, vor allem mit wirklichem Interesse am Schicksal des straffällig gewordenen Menschen, die mit dem Statisch-Institutionellen und Traditionellen das dynamisch-elastische Drängen des Geistes nach neuer Gestaltung zu verbinden wissen. Es ist heute, im Zeitalter eines differenzierten Verständnisses des Menschen wie auch eines differenzierten menschlichen Bewußtseins, Selbstbewußtseins, kaum noch zu verantworten, daß an Menschen nur Strafe und Verwahrung vollzogen wird und dies von unzulänglichen Kräften und in unmöglichem Milieu, so daß

sie nach Verbüßung ihrer Strafe mit endgültig zerstörtem personalem geistig-sittlichem Wertgefühl in die Freiheit entlassen werden, eine Freiheit, auf deren rechten Gebrauch sie nicht vorbereitet wurden und die ihnen und anderen nur zu neuem Verhängnis wird. Unsere Zeit zeigt verdächtige Ansätze zu vermehrter, teilweise eigenartiger Asozialität und Kriminalität (Halbstarke, Wohlstandskriminalität). In dringlicher Weise stellen sich hier auch für den Strafvollzug die Aufgaben neu. Ein neuer zeitgemäßer, pädagogisch betonter Vollzug muß erarbeitet und von zahlenmäßig genügendem gut ausgebildetem und gut besoldetem Personal in entsprechend ausgerichteten und eingerichteten Anstalten praktiziert werden. Die Kosten hierfür werden nicht umsonst investiert sein.

V. Motive und Ziele

Wer sich haupt- oder nebenberuflich der Straffälligenhilfe verschrieben hat, hat dies sicher nicht aus materiellen Gründen getan. Vielleicht war und ist in ihm etwas lebendig von dem Geist, wie er aus dem Wort spricht: „Der Menschheit ganzer Jammer faßt mich an“. Am schuldigen und in Strafe genommenen Menschen offenbart sich wahrhaft der Menschheit ganzer Jammer, mehr als am kranken Menschen. Wenn die helfende Tätigkeit bei diesen Menschen nicht leicht ist und das ganze Verantwortungsgefühl, die seelische und körperliche Kraft beansprucht, so wird hier doch eine menschliche Aufgabe erfüllt, die sich aus der personalen und damit sozialen Anlage des menschlichen Wesens ergibt. Alles menschliche Leben, das sich ja in den Polen wahr und falsch, recht und unrecht, gut und böse bewegt, hat immer zugleich einen individuellen und sozialen Charakter. Es ist der Mensch des Menschen Freund, es ist der Mensch des Menschen Feind. Wo die Freude des Menschseins erlebt wird, wird sie durch gemeinsames Erleben erst voll, wo das Leid und die Not des Menschseins erfahren wird, wird Leid und Not erst durch das Mitleiden trag- und überwindbar. Dem Menschen in seiner Not helfen, ist vornehmstes menschliches Tun, auch heute und gerade heute noch, wo das Verständnis gerade hierfür geschwächt ist, ein Zeichen für den zutiefst mehr unmenschlichen als menschlichen Charakter unserer Epoche.

Für den christgläubigen Menschen ist die menschliche Uraufgabe des Helfens ein wesentlich christlicher Auftrag dazu. Für ihn ist das Helfen ein Mitwirken an dem Auftrag Jesu Christi, das durch Sünde und Schuld verunstaltete Antlitz des Menschen, der ja nach dem Bild und Gleichnis Gottes geschaffen wurde in Gerechtigkeit und Heiligkeit, wiederherzustellen und immer wieder zu erneuern. Von Christus lesen wir im Evangelium, daß er wußte, was es mit dem Menschen sei. Gerade deswegen nahm er die Last mit dem Menschen, die Last seiner Schuld, auf sich und gab sein Leben hin als Erlösungspreis für die vielen. Er hat die Weisung hinterlassen: Ihr

sollt einander lieben, wie ich euch geliebt habe. Seid barmherzig, dann werdet ihr Barmherzigkeit erfahren. Arme habt ihr allezeit bei euch, Verratene, Preisgegebene, Ungewollte, Ungeliebte, Verführte, Gefallene, Schwache, Krankhafte. Was aber immer ihr einem dieser meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan. Helfen ist größter Dienst am Menschen, höchster Dienst vor Gott.

3. Grundsätzliche Fragen der Straffälligenhilfe während des Vollzugs

Bericht über die Arbeitsgemeinschaft IIa

Von Oberreg. Rat Prof. Walter Herrmann, Wolfenbüttel

Zu Beginn unseres Gesprächs wurde von den Teilnehmern eine Anzahl von Fragen aufgeworfen, deren eingehendere Behandlung zur Unterstreichung der Referate des Vormittags oder zu ihrer Weiterführung wünschenswert erschien.

Hiervon konnten nicht mehr besprochen werden:

- a) die Behandlung der Verkehrstäter, der politischen Gefangenen und der Ausländer,
- b) die Frage nach den Ursachen der Kriminalität, insbesondere die Bedeutung gestörter Familienbeziehungen,
- c) die Möglichkeit der Förderung dieser Beziehungen während der Strafverbüßung,
- d) die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Aufgaben des Strafvollzuges,
- e) die Erforschung der Meinung der Gefangenen selbst über die Maßnahmen des Vollzuges.

Der Gefahr, in unserem Gespräch wegen der Verschiedenartigkeit des Menschenbildes in den beiden Hauptvorträgen aneinander vorbei zu reden, versuchten wir zu entgehen, indem wir uns darauf einigten, daß für beide Standpunkte die dem Vollzuge zukommende Aufgabe die Resozialisierung des Rechtsbrechers ist, d. h. seine Eingliederung in die Gesellschaft durch seine Wiedergewinnung für ein verantwortliches Leben innerhalb der Gemeinschaft.

Als ein äußerst wichtiges Mittel der Resozialisierung — nicht aber als das wichtigste — wurde ausführlich die Gefängnisarbeit besprochen. So wünschenswert es ist, in den Gefängnissen — wie im zweiten Referat gefordert — nur sinnvolle, qualitativ hochwertige Ar-

beiten ausführen zu lassen, und so sehr dies unser Ziel bleiben soll, in der Praxis wird man doch gegenwärtig auf mechanische und Gelegenheitsarbeiten ohne Ausbildungswert noch nicht verzichten können, wenn man die ständige Beschäftigung aller Gefangenen — auch der kurzfristig Bestraften und der U-Gefangenen — erreichen will. Der Fragwürdigkeit dieser Notlösung muß man sich allerdings stets bewußt bleiben.

Als sehr hinderlich für jede sinnvolle Anwendung der „Arbeits-therapie“ wurde die Konkurrenzangst der freien Wirtschaft, der Interessentenvertretung der verschiedenen Berufsgruppen sowohl als auch der Arbeitnehmerverbände und lokalen Betriebsräte und der einzelnen Arbeitskollegen sowie ihre „moralische“ Einstellung bezeichnet. Hier wird nur die ständige Aufklärung im kleinen weiterführen neben dem immer wiederholten Hinweis besonders der oberen Vollzugsbehörden, auf die zahlenmäßig tatsächlich äußerst geringfügige „Konkurrenz“ der Gefängnisbetriebe. Ebenso hinderlich ist aber auch die ständige Sorge der Rechnungsprüfungsorgane um die genügend hohe Rentabilität der Arbeitsbetriebe im Strafvollzug. Die wahre Rentabilität der Gefangenenarbeit, so wurde gesagt, ist vielleicht weniger aus den Jahresbilanzen der Arbeitsverwaltungen abzulesen als aus den Rückfallstatistiken.

Einmütigkeit herrschte in unserem Kreis über die Notwendigkeit einer Änderung der gegenwärtigen Form der Arbeitsbelohnung in einen Arbeitslohn, d. h. ein dem Wert der tatsächlichen Gefangenenarbeit entsprechendes Geldäquivalent. Die Ausnutzung dieses Arbeitslohnes für Zwecke der Familienunterstützung, der Wiedergutmachung, der Aufrechterhaltung der Sozialversicherungen u. ä. könnte viele Ansatzpunkte zu einer der Allgemeinheit und dem einzelnen in gleicher Weise nützenden Straffälligenhilfe geben, während die derzeitige Regelung erziehungswidrig und lebensfern ist.

Das Moment der Lebensnähe — das soll hier gleich erwähnt werden — wurde verschiedentlich als Argument und wichtiger Maßstab für die Richtigkeit einzelner Vollzugsmaßnahmen in die Debatte geworfen. Daneben wurde auch wiederholt daran erinnert, daß die Tatsache des Freiheitsentzuges als eines schwerwiegenden Eingriffes in die personale Verfügungssphäre des Rechtsbrechers uns „Fachleuten“ mit der Zeit viel zu selbstverständlich wird und uns in unserer Anstaltstätigkeit viel zu wenig beunruhigt.

Weiter beschäftigte uns die Frage der Freizeitgestaltung der Gefangenen. In der grundsätzlichen Überlegung wurde ihre mehrschichtige Aufgabe als Besinnung, Fortbildung, Entspannung, Anleitung zu Selbständigkeit und Erweiterung des Lebensraumes herausgestellt. An vielen Beispielen wurden die verschiedenen Möglichkeiten dargelegt und besonders auch ihre Bedeutung als Gegengewicht und Er-

gänzung bei ungenügender Arbeit betont. Es war den Anwesenden selbstverständlich, daß erst eine planvolle Auswahl und überlegte Dosierung ihrer Möglichkeiten die Freizeitgestaltung zu einem kriminalpädagogischen Mittel macht. Auch wurde erwähnt, daß gerade auf diesem Gebiet das, was die Gefangenen diszipliniert, keinesfalls immer gleichbedeutend mit dem ist, was sie resozialisiert. Darum ist es auch nicht ohne weiteres möglich, die Richtigkeit von Freizeitveranstaltungen damit zu begründen, daß ihr zeitweiliger Entzug sich als gutes Disziplinarmittel erwiesen hat. Rundfunk, Kino, bunte Abende, Singen usw. müssen immer mit der Gesamtaufgabe des Strafvollzuges zusammen gesehen werden. Dabei soll das Niveau der Gefangenen berücksichtigt und ihre Aufnahmefähigkeit für hochwertige kulturelle Veranstaltungen nicht überfordert werden, damit sie nicht innerlich abschalten und somit wiederum leer ausgehen. Es wurde auch die Bedeutung des Sportes betont, der gerade bei den primitiveren, geistig weniger ansprechbaren Gefangenen Möglichkeiten zur Steigerung des Selbstwertgefühls bietet und zu größerer innerer Sicherheit führen kann. Die Befürchtung, daß in der Freizeit im allgemeinen bereits zuviel geschehe, wurde nicht geteilt, vielmehr u. a. darauf hingewiesen, daß auch heute noch in vielen Anstalten der Tag offiziell mit dem sehr frühzeitigen Einschluß unmittelbar nach der Abendbrotausgabe endet.

(Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß die Frage der Ausnutzung der Freizeit für die mannigfachen Formen der Seelsorge in der Aussprache zwar angeklungen ist, aber nicht weiter behandelt werden konnte.)

Einen breiten Raum nahm der Stufenstrafvollzug in unserem Gespräch ein. Wir waren uns mit dem zweiten Referenten insoweit einig, als jede Stufung der Gefangenen die Gefahr einer schematischen Behandlung nach äußeren Wohlverhaltensmerkmalen in sich birgt. Wo aber diese Gefahr vermieden werden kann, wo immer wieder „der innere Status des Gefangenen“, sozusagen der Grad seiner wiedergewonnenen Gemeinschaftsfähigkeit überprüft wird, können durch den Stufenvollzug (oder wie er heißen mag) dem Gefangenen Teilziele gesetzt, Anerkennungen ausgesprochen und Bestätigungen gegeben werden, die echte Lebenshilfen bedeuten. Hiermit läßt sich auch ein Gegengewicht schaffen gegen die nivellierenden und den einzelnen zur Nummer degradierenden Tendenzen des Strafvollzuges, der seinem Wesen nach immer die Gefahr der Vermassung in sich trägt. Stufungen oder Gruppierungen jedweder Art brauchen nicht nur auf die äußeren und materiellen Vergünstigungen abgestellt zu sein (und damit sozial mindere Empfindungen anzusprechen), sie können auch das Verantwortungsgefühl des Gefangenen — sich selbst und dem Ganzen gegenüber — und sein echtes Streben in den Mittelpunkt stellen und dadurch sozial-

erzieherisch wirken. Sie können für den Gefangenen zwar auf der einen Seite belastend sein, für ihn aber gleichzeitig Selbsthilfe und Bestätigung bedeuten.

Es wurde in diesem Zusammenhang der Wunsch ausgesprochen, vorläufig möglichst keine generellen Regelungen und Festlegungen im Sinne der alten Stufenstrafvollzugsverordnung vorzunehmen, sondern den einzelnen Anstalten die Freiheit zu einem Eigenleben zu lassen, damit sie nicht in Schematismus und Paragraphen erstarren und den Mut zu eigenen Versuchen verlieren. An der Frage des „Freigängertums“ zeigte sich, daß den Anstalten aber auch ein Recht zu solchen Versuchen zugestanden werden muß und daß nicht durch ein Festhalten an enger Auslegung der Gesetze oder durch die Befürchtung etwaiger Schwierigkeiten in der Haftpflichtfrage die wünschenswerte Entwicklung zu freieren Formen des Vollzuges aufgehalten werden darf.

Als roter Faden und Leitmotiv zog sich durch alle Einzelthemen die Bedeutung der Beamtenfrage. So wichtig uns die ausreichende Besetzung unserer Anstalten mit seelsorgerischen, sozialpädagogischen und fürsorgerischen Kräften erschien, so unbestritten war andererseits, daß die eigentliche menschliche Schlüsselstellung des resozialisierenden Strafvollzuges neben dem Werkbeamten der sogenannte Aufsichtsbeamte inne hat. „Sogenannt“, weil seine Funktion mit der offiziellen Dienstbezeichnung ganz ungenügend umrissen ist. Er ist und bleibt der eigentliche „Frontarbeiter“ des Vollzuges; von seiner Fähigkeit oder Unfähigkeit hängt es ab, wie noch so genau überlegte und fundierte kriminalpädagogische Maßnahmen bei den Gefangenen „ankommen“ und sich auswirken. Von seiner menschlichen Haltung und Einstellung wird die Atmosphäre einer Anstalt und somit die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft unseres ganzen Vollzuges und aller seiner Einzelheiten geprägt. Er muß vorbereiten oder nacharbeiten können, wenn die menschenbildnerische Arbeit der pädagogischen Fachleute nicht wirkungslos bleiben soll und wenn seelsorgerische oder auch psychotherapeutische Bemühungen die notwendige Tiefenwirkung haben sollen. Der Aufsichtsbeamte vermag dem allen aber keineswegs zu entsprechen, wenn ihm überhaupt keine Zeit bleibt, dem Gefangenen persönlich näher zu kommen, weil die Gesamtzahl der Beamten zu gering ist und der einzelne sein Tagewerk mit Schließen, reinem Aufsichtsdienst, Vorführungen u. ä. ausfüllen und sich im Grunde als „Treppenterrier“ fühlen muß. Darum muß immer wieder die Forderung nach einer vernünftigen Quotenzahl für den Aufsichtsdienst erhoben werden — wie dies ja schon seit Jahrzehnten geschieht.

Aber es muß auch die weitere Forderung nach einer der Aufgabe und Verantwortung entsprechenden Besoldung der Aufsichtsbeamten gestellt werden. Wir wissen, daß viele unserer besten jüngeren Mitarbeiter aus der Arbeit ausscheiden, weil sie ihren anfänglichen

echten Berufsidealismus zu ihrem eigenen Schrecken nach und nach schwinden fühlen. Er kann eben der wirtschaftlichen Misere der Besoldungsgruppe IX auf die Dauer nicht standhalten! Wir beobachten doch alle immer wieder, wie auch die Gutwilligen und an ihrem Dienst innerlich Beteiligten mit der Zeit abstumpfen, wie ihre Spannkraft nachläßt, wie sie hart, uninteressiert, wie sie Achtstunden-Arbeiter werden, einfach deshalb, weil jeder Mensch — auch und gerade der lebendige und strebsame — sehen muß, daß er etwas schafft, daß er weiter kommt, daß er Anerkennung findet, daß seine Arbeit einen Sinn hat und sich lohnt. Unsere Aufsichtsbeamten können dies alles z. Zt. aber gewiß nicht sehen.

Erst wenn eine wirkliche Mitarbeit dieser Beamtengruppe im Vollzugsdienst, nämlich die Beschäftigung mit dem einzelnen Gefangenen, zeitlich überhaupt möglich ist und wenn der Beamte seine Tätigkeit auch anerkannt sieht, haben — wie wir meinten — die für den heutigen Strafvollzug so wichtigen Bemühungen um die Fortbildung unserer Aufsichtsbeamten, um ihre geistige Auffrischung und Vertiefung den erforderlichen Ansatzpunkt.

Eine letzte Frage blieb sozusagen in der Luft stehen, die Frage nämlich, ob wir den Inhaftierten gegenüber im Gestrüpp der Gebote und Verbote unserer Anstaltsordnung und bei der Notwendigkeit der Wahrung der Anstaltsdisziplin überhaupt jenes Maß von menschlicher Achtung und sachlicher Unvoreingenommenheit entgegenbringen können, von Geduld und Aufgeschlossenheit, von Bereitschaft, „nicht nur mit dem Ohr, sondern auch mit dem Herzen zu hören“, das erforderlich ist, um den Gefangenen selbst sich als Person angesprochen fühlen und ihn als Person reagieren zu lassen. Als Person, d. h. als das „ebenbildliche Wesen“ (wie es im ersten Referat hieß), das wir als unseren Nächsten lieben sollen und lieben können, beziehungsweise als den Mitmenschen und Mitbürger des zweiten Vortrages, dessen unantastbare Menschenwürde wir auch im Freiheitsentzug zu schützen und zu achten haben.

Die Zeit reichte nicht aus, um diese Frage in genügender Klarheit und Nüchternheit überhaupt zu formulieren, geschweige denn eine Antwort für die Praxis darauf zu finden. Wir dürfen sie aber wohl keinesfalls aus dem Auge verlieren — vielleicht erkennen wir sie eines Tages als die Kernfrage jedes auf Resozialisierung ausgerichteten Vollzuges, von deren Lösung die Wirksamkeit aller einzelnen Vollzugsmittel entscheidend bestimmt wird.

4. Probleme der Straffälligenhilfe während des Vollzugs

Bericht über die Arbeitsgemeinschaft IIb

Von Sozialreferentin Maria Roggendorff, Dortmund

Die Arbeitsgemeinschaft IIb über „Probleme der Straffälligenhilfe während des Vollzugs“ umfaßte 62 Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Tagung des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe. Vertreter waren alle an der Durchführung der Straffälligenhilfe interessierten Stellen: Justizministerium, Staatsanwälte, Richter, Strafvollzugsleiter größerer Anstalten, Beamte des Strafvollzugs, Seelsorger und Seelsorgehelfer, Lehrer, Fürsorger und Fürsorgerinnen sowie Vertreter und Vertreterinnen der freien Organisationen, die teils hauptamtlich, teils ehrenamtlich in der Straffälligenhilfe tätig sind. Beiden Arbeitsgemeinschaften über Fragen der Straffälligenhilfe während des Vollzugs (IIa und b) wurde anheimgestellt, sowohl Grundsätzliches zu diesem Arbeitsgebiet wie auch Fragen der Praxis zu besprechen, da beides kaum voneinander zu trennen ist.

Einleitend wurde in der Arbeitsgemeinschaft IIb herausgestellt, wie begrüßenswert es sei, daß alle Anwesenden an irgendeiner Stelle mit dem straffällig gewordenen Menschen während des Strafvollzugs befaßt seien und jeder aus seinem Arbeitsgebiet Kenntnis von Problemen, aber auch Erfahrungen über Wege ihrer Lösung mitbringt. Damit sei eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine fruchtbare Diskussion gegeben.

Als Ziel aller Straffälligenhilfe wurde herausgestellt die Wiedereinordnung des Straffälligen in die menschliche Gemeinschaft, die nur durch eine wirkliche „Heilung“ des Menschen erreicht werden kann. Das setzt die Notwendigkeit voraus, ihn zur Erkenntnis seiner Schuld und zur Sühnebereitschaft zu führen. Dieses aber fordert eine erzieherische wie auch eine allgemeine Lebenshilfe, ohne die er in den meisten Fällen nicht fertig wird. Die Straffälligenhilfe umfaßt die Sorge für das leibliche, geistige und seelische Wohl des Gefangenen, die Erhaltung seiner Menschenwürde, die Weckung des Willens zur Neugestaltung seines Lebens. Diese Sorge darf sich also keineswegs im Ökonomischen erschöpfen, sondern muß die Gesamtpersönlichkeit des Gefangenen umschließen, d. h., es muß versucht werden, neben der äußeren auch die innere Ordnung wiederherzustellen. Ebenso kann Straffälligenfürsorge während des Vollzugs nicht an der Gefängnistür ihren Abschluß finden, sondern muß in den meisten Fällen nach der

Entlassung durch eine gute nachgehende Betreuung weitergeführt werden, um den Rückfall nach Möglichkeit zu verhüten. Dieses letztere geschieht am besten durch die draußen wirkenden freien Organisationen, die dann allerdings schon während des Strafvollzugs Kontakt mit dem Gefangenen aufgenommen haben müssen.

Aus der Fülle der Probleme konnten leider nur wenige aufgegriffen werden. Nicht besprochen blieb unter anderem die Frage der Arbeit als unentbehrliches Erziehungsmittel zum Zwecke des Wiederaufbaues bzw. der Erhaltung der Persönlichkeit des Straffälligen im Zusammenhang mit den fürsorgerischen Bestrebungen für den straffälligen Menschen, die Probleme der Unterbringung, der Stellenvermittlung, vor allem bei sehr kurzfristigen Entlassungen (Weihnachtsamnestie), der notwendigen Sanierung der Familienverhältnisse des Straffälligen während der Haft zur Vorbereitung seiner Entlassung, der Anknüpfung von mitmenschlichen helfenden Beziehungen (Besuche und Briefwechsel schon während der Haft).

Es wurde während der fast dreistündigen Diskussion bei allen Teilnehmern eine wohlthuende Einmütigkeit, ein ernstes Besorgtsein um das Wohl des straffällig gewordenen Menschen deutlich. Es wurde insbesondere sichtbar, wo und wie ein gemeinsames Hand-in-Hand-Arbeiten zwischen Vollzug, Seelsorge und Fürsorge möglich und ersprießlich ist.

Die Arbeitsgemeinschaft erwies sich als eine Gemeinschaft von fachlich gut geschulten Menschen, die ernsthaft an den vielfältigen Problemen des heutigen Strafvollzugs und der damit verbundenen notwendigen Hilfeleistung zur Wiedereinordnung arbeiten.

Erster Diskussionspunkt war das Problem: Beziehung zwischen Seelsorge und Fürsorge. Die Arbeitsgemeinschaft kam zu dem Ergebnis, daß in der Straffälligenhilfe Seelsorge und Fürsorge eine Einheit bilden. Die geschichtliche Entwicklung zeigt, daß die Fürsorge für den Gefangenen aus der Seelsorge herausgewachsen ist und daß die Seelsorge durch Fürsorge ergänzt werden muß. Besonders hingewiesen wurde auf die Entwicklung und die Wirksamkeit der von Pfarrer Fliedner und Graf von Spee ins Leben gerufenen Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft, die Vertreter der Seelsorge, des Vollzugs, der amtlichen Fürsorge und der freien Wohlfahrtsorganisationen in harmonischer Zusammenarbeit vereint. Es kann nur dienlich sein, an die Tradition anzuknüpfen und in der alten bewährten Weise weiterzuarbeiten.

Es tauchte anschließend die Frage auf, ob der Strafvollzug in seiner heutigen Form genügend Raum und Wirkungsmöglichkeiten gewährt, um die notwendige Fürsorge in breitester Form, d. h. in der Erfassung des ganzen Menschen, durchzuführen. Wenn auch die Grenze der Hilfeleistung am straffällig gewordenen Menschen erkannt wurde — sie liegt begründet:

- a) in Unzulänglichkeiten der Gefangenen selbst,
- b) in Unzulänglichkeiten der personellen Besetzung der Strafanstalten,
- c) in baulichen Unzulänglichkeiten mancher Anstalten — ,

konnte festgestellt werden, daß eine sehr fruchtbare Arbeit möglich ist, weil sowohl seitens der Vollzugsbeamtenschaft wie seitens der Seelsorge und Fürsorge so viel guter Wille und auch ernstes Bemühen vorhanden ist.

Zugleich wurde hervorgehoben, daß durchweg eine gute und enge Zusammenarbeit zwischen den Anstaltsfürsorgern, den mithelfenden Kräften der freien Wohlfahrtspflege wie auch den in Frage kommenden behördlichen Stellen vorhanden ist.

Die Bemühungen um die Arbeitsvermittlung haben zwar unterschiedliche Erfolge in den verschiedenen Gebieten des Bundesgebietes, die vor allem ihre Ursache darin haben, daß Strafanstalten zum Teil in rein ländlichen Gebieten mit wenig differenzierten Arbeitseinsatzmöglichkeiten und andere Anstalten in industrialisierten Gebieten liegen. Im allgemeinen aber konnte festgestellt werden, daß die Arbeitsvermittlung heute durchweg befriedigend gelöst werden kann, weil z. Zt. ein besonders dringender Bedarf an Arbeitskräften besteht. Ziel der Arbeitsvermittlung ist nicht, jedem irgendeinen, sondern jedem seinen ihm entsprechenden Arbeitsplatz zu vermitteln. Dabei bleibt die Vermittlung der intellektuellen Straffälligen eine besonders mühevoll und viel fürsorgereisches Können erfordernde Aufgabe.

Zur Frage der Freizeitgestaltung wurde deutlich, daß diese nicht etwa reine Unterhaltung, nicht Zeitvertreib oder Zerstreuung sein soll, sondern daß sie letzten Endes „Fürsorge auf die Entlassung hin“ ist. — Von vornherein muß Klarheit darüber herrschen, daß die Freizeitgestaltung nicht die Flucht vor der Einsamkeit ermöglichen soll, denn die Wurzeln der Kraft liegen auch bei dem Gefangenen in dem Alleinsein mit sich, in der Möglichkeit der Besinnung. — Die Freizeitgestaltung darf den Menschen nicht in seinem Hang zur Masse bestärken, sondern soll ihn aus der Masse herausheben. Die Freizeitgestaltung wird erst sinnvoll, wenn sie zur Erkenntnis neuer Werte führt, wenn sie dadurch dem Gefangenen Vergleichsmaßstäbe gibt, damit er selbst urteilen lernt. Alle Freizeitgestaltung muß auf das künftige Leben abgestellt sein. Außerdem ist es auch wichtig, daß der Gefangene nicht nur passiv aufnimmt, sondern daß er selbst zu gestalten lernt, daß seine geistigen Fähigkeiten und seine Gemütskräfte geweckt bzw. entwickelt werden.

In der Diskussion wird sichtbar, daß innerhalb der Freizeit ihren berechtigten Platz haben — vorausgesetzt, daß sie in sorgfältiger Auswahl und Beschränkung angewandt werden —:

Rundfunk und Film als anonyme Darbietungen,

Darbietungen von Chören und Konzerten, Vorträge etc., die von von draußen kommenden Personen und Personenkreisen den Gefangenen geboten werden,

die Mitwirkung der Gefangenen selbst, bei der musikalischen Betätigung und auch beim Laienspiel. — Letzteres kann unter sachkundiger Führung einen hervorragenden Platz in der Freizeitgestaltung einnehmen. Es wurde dabei auch auf gewisse Gefahrenmomente und Grenzen des Laienspiels hingewiesen.

Der Eigenart der Frau entsprechend muß die Freizeitgestaltung bei weiblichen Gefangenen besonders gepflegt und teilweise auch anders durchgeführt werden.

Eine lebensnahe Freizeitgestaltung, die der Frau hilft, ihre Lebensprobleme zu erkennen und zu meistern, vermag sie zur Lebensertüchtigung und charakterlichen und moralischen Formung hinzuführen. Ein Hauptanliegen bei der Frau ist die Handarbeit, die neben der sinnvollen Beschäftigung Fürsorge für die eigene Familie bedeutet. — Beim Mann spielt das Basteln eine wichtige Rolle.

Nur gestreift werden konnten wegen der Kürze der Zeit folgende Fragen:

Welche Zeit ist Freizeit?

Woher nimmt der Beamte die Zeit für die Freizeitgestaltung?

Die Möglichkeiten in den einzelnen Anstalten sind grundverschieden; sie differieren mit dem Charakter und der Größe der Anstalt sowie auch mit der Persönlichkeit und der Art des Straffälligen (Untersuchungs-Strafanstalt, Jugendstrafanstalt, Zuchthaus Erstbestrafte, Vorbestrafte).

In der kurzen Zeit, die zur Verfügung stand, wurde leider auch zu wenig besprochen der Einfluß einer geglückten Freizeitgestaltung auf die gesamte Vollzugsatmosphäre, die einen Gewinn vor allem für die allgemeine menschliche Aufgeschlossenheit des Gefangenen bedeutet und seinen Willen, an seiner Resozialisierung mitzuwirken, fördert und stärkt.

Die Fülle der Anregungen bei allen behandelten Problemen hat jedoch gezeigt, daß trotz aller Schwierigkeiten innerhalb der Straffälligenhilfe während des Vollzugs eine Resignation in dieser Arbeit keineswegs gerechtfertigt ist, sondern daß bei gutem Willen eine Fülle von Möglichkeiten zur Hilfe und damit zur Wiedereinordnung in ein geordnetes Leben gegeben ist und daß die in der Sorge um den Gefangenen geleistete Hilfe niemals sinnlos und niemals zwecklos ist.

Hilfe für die aus der Strafhaft Entlassenen

Von Friedrich Matthias

Wir leben heute in einer Zeit der Vollbeschäftigung, in der praktisch jener Satz gilt, der sonst von manchen Leuten in allzu selbstgerechter Bequemlichkeit gesprochen wurde: „Wer arbeiten will, findet Arbeit“. Die allgemeine Nachfrage nach Arbeitskräften erleichtert selbstverständlich den Fürsorgern in den Vollzugsanstalten ihre Aufgabe, nach Möglichkeit für den zur Entlassung gelangenden Strafgefangenen eine Arbeitsstelle zu finden. Deutlich aber müssen schon hier die Einschränkungen hervorgehoben werden. Erstens gibt es keinerlei Gewähr dafür, daß die wirtschaftliche Lage immer so bleibt, daß also nicht wieder einmal der „Konjunktur“ eine „Krise“ folgt. Dann aber ist selbst bei gutem Willen durchaus nicht jeder Straftentlassene fähig, als Bauhilfsarbeiter oder landwirtschaftlicher Arbeiter seinen Lebensunterhalt zu erwerben.

Hat der zur Entlassung gelangende Strafgefangene einen Beruf erlernt, etwa als Handwerker, so hat — auch heute — der Gefängnisfürsorger seine Mühe, die Vorurteile der Meister gegen den „Sträfling“ zu überwinden, und oft genug ist die Mühe vergeblich. Andere Berufe wie etwa die des Beamten, des gehobenen Angestellten, des Lehrers, Mediziners, Juristen usw. sind dem Vorbestraften automatisch verschlossen. Dürfen wir uns mit dieser Feststellung begnügen nach der alten Leier: „Da kann man halt nix machen“? Nein, das dürfen wir nicht, und am wenigsten dürfen es die Vollzugsbeamten.

Denn alle Entlassenen-Fürsorge, alle wirkliche Hilfe für die zur Entlassung gelangenden Strafgefangenen beginnt im Strafvollzug. Der Grundstein für die Wiedereingliederung, die Resozialisierung des Strafgefangenen kann nur in der Strafanstalt gelegt werden, oder er kann überhaupt nicht gelegt werden. An dieser wichtigen Aufgabe müssen die Vollzugsbeamten aller Dienstgrade mitwirken, keineswegs nur allein die Pfarrer, die Anstaltslehrer oder Fürsorger. Selbstverständlich kann der Werkmeister, der Aufsichtsbeamte dem zur Entlassung gelangenden Strafgefangenen keine Arbeitsstelle oder Wohnung verschaffen. Aber etwas anderes, ebenso wichtiges ist gerade den Aufsichtsbeamten und Werkführern möglich: Aufgeschlossenheit gegenüber dem Strafgefangenen, mit dem sie ja in täglicher Berührung stehen. Kenntnis seiner Art oder Abart, vernünftiges Eingehen auf seine Sorgen und Nöte, Belehrung ohne „Moralin“ oder erhobenen Zeigefinger, Verbindunghalten mit dem Fürsorger in der eigenen Anstalt und strenge Selbstdisziplin gegen jede Verallgemeinerung. Denn es gibt keine zwei gleichen Fälle, so wenig wie es zwei gleiche Menschen gibt. Die Hilfe für die aus der Strafhaft Entlassenen hat also während der Strafhaft begonnen, oder es ist zu spät. Aber der Strafvollzug

allein kann es nicht schaffen. Die Entscheidung fällt nach der Entlassung.

Vor kurzer Zeit war bekanntlich der indonesische Staatspräsident Sukarno zu einem Besuch in der Bundesrepublik und hat mehrere deutsche Städte besichtigt. In der Heidelberger Universität hat er am 22. Juni eine Rede gehalten, die manche bemerkenswerten Gedanken ausdrückte, so z.B.: „Die Früchte deutscher Wissenschaft sind uns in Indonesien nicht unbekannt, einen großen Teil unseres Wissens um die grundlegenden geistigen Erkenntnisse dieser Welt verdanken wir deutschen Büchern...“ oder: „Deshalb nennen wir unsere Außenpolitik unabhängig und aktiv, aber ich wiederhole: sie wird nicht neutral, und sie wird nicht neutral sein, solange noch irgendwo auf der Welt Tyrannei herrscht...“. Das sind gute Sätze, sie seien hier zitiert, wenn sie auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem hier erörterten Thema stehen. Wohl hingegen trifft das zu auf jene anderen Sätze aus der gleichen Rede; Präsident Sukarno sagte: „Eine Nation lebt nicht aus ihrer Wirtschaft. Ein Staat lebt aus der Quelle seiner moralischen Werte und seiner geistigen Substanz...“.

Von den moralischen Werten und der geistigen Substanz eines Staates ist auch die Frage abhängig, wie er mit seinen straffälligen Bürgern fertig wird; wie er sich mit ihnen befaßt: vor der Verurteilung durch den Strafrichter, nach dem Urteilspruch, während der Straftat und nach der Entlassung aus der Straftat.

In allen diesen vier Phasen müssen sich die moralischen Werte und die geistige Substanz eines Staates bewähren. Bewußt ist bei diesen vier Phasen eine überaus wichtige ausgelassen worden, nämlich: die Rechtsfindung, der Prozeß also, der Schuldspruch und das richterliche Urteil. Ausgelassen wurde hier dieser wichtige Zeitabschnitt im Erleben des Rechtsbrechers, weil der eigentliche Strafprozeß in das Gebiet der Rechtsprechung gehört. Soviel darüber auch zu sagen ist, in die Betrachtung des Vollzugs und seiner Aufgaben gehört es nicht hinein.

Zwei andere der erwähnten Phasen berühren den Vollzug nur mittelbar und von weitem, nämlich die Epoche vor der Verurteilung und die unmittelbar nach dem Urteilspruch. Vor der Verurteilung ist der Angeschuldigte und Angeklagte noch immer häufig — und manchmal recht lange — in der Untersuchungshaft. Er hat dort mit Aufsichtspersonal zu tun, das aus dem Strafvollzug kommt und zu ihm gehört. Er ist mit Gefangenen zusammen, die im Untersuchungsgefängnis eine kurzfristige Strafe verbüßen. Er ist nicht bestraft, unterliegt aber dem gleichen Regime, wie wenn er es wäre. Manche Verbitterung, die lange über die spätere Entlassung aus der Straftat hinaus nachgewirkt hat, hat in der Untersuchungshaft ihren Ursprung. Die Verwalter und Aufsichtsdienstleiter in den Unter-

suchungshaftanstalten sind fast überfordert. Welche Einfühlungsgabe, wieviel psychologische Erfahrung wird von diesen Männern täglich verlangt, und wie großartig kommen viele von ihnen ihrer schweren Aufgabe nach! Den Staatsanwälten und vor allem den Haftrichtern kann man aber nicht oft und nicht dringend genug ans Herz legen: seid zurückhaltend mit Verhängung der Untersuchungshaft! Gewiß gibt es Fälle, in denen es unumgänglich notwendig ist, die Untersuchungshaft zu verhängen. Aber man darf nicht die Augen davor verschließen, daß es auch heute noch viel zu häufig vorkommt, daß der Staatsanwalt den Antrag auf Erlaß eines Haftbefehls auf Rat oder Empfehlung eines Kriminalbeamten stellt, und das dürfte nie und nimmer der Fall sein; und noch schlimmer ist, daß mancher Haftrichter (als welche bisweilen auch Referendare in der Ausbildung fungieren) den Haftbefehl allzu leicht deshalb erläßt, weil der Antrag der Staatsanwaltschaft vorliegt. Es wäre falsch, diese Verfahrensmängel schamhaft zu verschweigen. Wir müssen nach angelsächsischem Muster dahin gelangen, daß nur in Ausnahmefällen, in denen es nicht zu vermeiden ist, die Untersuchungshaft verhängt wird.

Nach dem Urteilspruch, man sollte annehmen, daß diese Zeitepoche gleichbedeutend ist mit derjenigen während der Strafhaft. Aber das scheint nur so. Tage- und wochenlang und, wenn der Verurteilte Rechtsmittel einlegt, sogar monatelang befindet er sich weiter in einem entnervenden Schwebezustand, ist eingesperrt, ohne in den Erziehungsstrafvollzug gelangt zu sein, kommt schließlich in den „Schub“, wo er die ersten und schlimmsten negativen Eindrücke und Erfahrungen sammelt. Niemand könnte verkennen, daß bei manchen Strafgefangenen in der Zeit vor der Einlieferung in die Vollzugsanstalt vieles zerstört wird, was auch die beste Entlassenenhilfe hinterher nicht mehr ganz zu reparieren vermag.

Niemandem ist es besser bekannt als den Frauen und Männern, die aus Beruf und sehr oft aus Berufung im Strafvollzug und in der Entlassenenfürsorge arbeiten, daß das Gefängnis nicht „der Weisheit letzter Schluß“ ist, um die Gemeinschaft der Bürger vor dem Rechtsbrecher zu schützen und zugleich den Rechtsbrecher zu einem — wenn nicht nützlichen, so doch wenigstens nicht weiter schädlichen — Mitglied der Gemeinschaft zu verwandeln. Für die Verhängung der Freiheitsstrafe gegen die Rechtsbrecher spricht eigentlich nur ein im Grunde genommen negativer Grund: bisher wußte niemand ein besseres Mittel. Allenthalben in den Ländern der freien Welt, in den Rechtsstaaten also, sind seit langer Zeit sowohl Bestrebungen als auch praktische Versuche im Gange, die Freiheitsstrafe zu ändern. Nur zwei dieser Änderungsversuche seien hier als wesentlich erwähnt: einmal das „milde“ Gefängnis, das offene Haus, das Gefängnis ohne Gitter, darin der Verurteilte als sozial Kranker sich in einer Art Heil-

anstalt befindet; dann die Verurteilung mit Strafaussetzung zur Bewährung.

In der Einrichtung der „milden“ Gefängnisse ist Schweden führend. Aber dieses glückliche Land, seit vielen Jahrzehnten von Kriegen und deren Nachwirkungen verschont, hat eine so ungewöhnlich geringe Kriminalität aufzuweisen, daß es nicht ohne weiteres vergleichbar ist mit anderen, in ihrer historischen Entwicklung der letzten Jahrzehnte weniger glücklichen Ländern. Vereinzelt Versuche, die Freiheitsstrafe nach den Grundsätzen einer sozialen Heilanstalt zu vollstrecken, gab es auch in Deutschland vor 1933. Eine pikante Einzelheit ist, daß vielfach diese Versuche auf Hohn und Spott seitens der Insassen stießen. Eine Gruppe norddeutscher Strafgefangener in einem solchen „idealen“ Gefängnis murmurte damals: „Wenn wir im Knast sind, wollen wir absitzen, und wenn wir draußen sind, wollen wir frei sein, aber ein Mittelding ist Unsinn“. Was die Strafaussetzung zur Bewährung anbetrifft, so geben in der Bundesrepublik die Gesetze von 1953 die Voraussetzung dafür. Da ist zunächst das Jugendgerichtsgesetz, welches vorsieht, daß bei einer Verurteilung bis zu einem Jahr Jugendstrafe die Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Da ist ferner das dritte Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. 8. 1953, nach dem bei Erwachsenen eine Freiheitsstrafe bis zu neun Monaten ebenfalls nur ausgesprochen, aber nicht vollstreckt zu werden braucht, sondern zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Allerdings beschränkt sich diese gesetzliche Bestimmung auf Erwachsene, die erstmalig straffällig geworden sind, wozu von dem Praktiker im Strafvollzug zu sagen wäre, daß es durchaus nicht immer die „Erstmaligen“ sind, die viel besser wären als die „Wiederkehrer“. Eine weitere Möglichkeit der Strafaussetzung zur Bewährung ist die bedingte Entlassung aus der Haft, wenn der Verurteilte zwei Drittel seiner Strafe verbüßt hat. Auch hier sei vom Standpunkt des im Strafvollzug tätigen Praktikers eine kritische Anmerkung gestattet: Die bedingte Entlassung zur Bewährung ist nach zwei Dritteln der verbüßten Strafe nur „bei guter Führung“ möglich. Es sind aber keineswegs immer nur die braven und allezeit gefügigen Gefängnis-Soldaten, diese „besten Arbeiter“ und Musterknaben in der Vollzugsanstalt, von denen die Bewährung in der wiedererlangten Freiheit erwartet werden kann.

Wir haben es nun bei unserem Thema nicht mit den Jugendlichen und Heranwachsenden zu tun und nicht mit den Verurteilten, denen schon gleich durch richterlichen Spruch Strafaussetzung zur Bewährung zugestanden wird. Beide Kategorien sind gesonderte Fragenkomplexe von großer Bedeutung. Sie können nicht verquickt werden mit der Frage der Hilfe für die aus der Strafhaft entlassenen Strafgefangenen, einer Hilfe, die selbstverständlich gleichermaßen erforderlich ist: ob nun der Entlassene vorzeitig aus der Strafanstalt entlassen wurde oder seine Strafe bis zum letzten Tag (Strafende) verbüßt hat.

Nur mit diesen, also mit den nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe aus der Strafhaft Entlassenen, sowie mit der Hilfe, die ihnen gewährt werden kann, haben wir uns hier zu beschäftigen.

Stellen wir zunächst einmal fest, daß es drei Institutionen gibt, die für die Betreuung der erwachsenen Entlassenen geschaffen sind. Diese drei Einrichtungen sind:

1. die amtlichen Fürsorger in den Vollzugsanstalten;
2. die allenthalben bestehenden Fürsorgevereine für Strafgefangene und Entlassene;
3. seit nunmehr etwas mehr als zwei Jahren die durch Gesetz geschaffene Bewährungshilfe.

Die Bewährungshilfe ist die jüngste dieser Einrichtungen. Sie hat noch immer Erfahrungen zu sammeln. Sie wird gefördert durch einen Verein für Bewährungshilfe. In den Bundesländern ist ihre Handhabung ebenso wie ihre Unterstellung noch sehr verschieden. Zum Teil sind die Bewährungshilfen dem Gericht unterstellt, dann aber wieder den Fürsorgestellen; in einigen Ländern ist bis heute noch nicht ganz geklärt, ob für die Bewährungshilfe nun das Justiz- oder das Sozial- oder Innenministerium zuständig sein soll. Die Bundesrepublik hat in dem Gesetz über die Bewährungshilfe nur Rahmenbestimmungen gegeben, die Durchführung liegt bei den Ländern. So kommt es, daß die Durchführung nach Bundesländern sehr verschieden ist. Hinzu kommt, daß die Einstellung der Richter zur Bewährungshilfe nach Landschaften noch sehr verschieden ist. In manchen Gegenden ordnen die Gerichte Bewährungshilfe nur an, wenn sie zwingend vorgeschrieben ist, also für Jugendliche. Es ist zu hoffen, daß die Bewährungshilfe in der ganzen Bundesrepublik immer fester in die „Behandlung“ der Haftentlassenen eingebaut wird. Die Erkenntnis, daß die Verbüßung des Strafübels allein nicht genügt, daß es sich vielmehr hauptsächlich darum handelt, den Rechtsbrecher wieder in die Gemeinschaft einzugliedern, ist im Vordringen und wird dem sinnvollen Ausbau der Bewährungshilfe zugute kommen. Die bis heute tätigen Bewährungshelfer — das darf man wohl sagen, ohne sich der unzulässigen Verallgemeinerung schuldig zu machen — sind durchweg Idealisten, die sich einer unvorstellbaren Kleinarbeit, die große Schwierigkeiten bietet und manche Enttäuschung mit sich bringt, mit Aufopferung hingeben. Aber: sie sind auch in gar vielen Fällen überfordert! Sie leiden unter Zeitnot, sie haben Termenschwierigkeiten, es sind ihrer einfach zu wenige, um die große und schwere Aufgabe richtig bewältigen zu können. Denn es muß sich doch darum handeln, daß sie sich mit dem einzelnen Menschen, mit seinen Schwierigkeiten, Sorgen und Nöten, eingehend befassen können. Der zur Bewährung vorzeitig Entlassene muß in dem Bewährungshelfer, wenn nicht gerade seinen Freund, so doch seinen Vertrauten sehen, zu dem er allezeit mit allem, was ihn bedrückt, kommen kann. An

Geld dürfte es jedenfalls zum Ausbau der Bewährungshilfe in den Bundesländern niemals fehlen.

Es gibt einen weiteren Mangel, der dieser an sich so guten Einrichtung der Bewährungshilfe — vom Standpunkt der Hilfe für die aus der Strafhaft Entlassenen — anhaftet. Das ist, daß selbstverständlich nur der zur Bewährung vorzeitig Entlassene überhaupt an die Bewährungshilfe gelangt und unter diesen vorzeitig Entlassenen auch wiederum nur diejenigen, für die das Gericht bei der vorzeitigen Entlassung Bewährungshilfe „angeordnet“ hat. Wie schon erwähnt, wird solche Anordnung bei der vorzeitigen Entlassung erwachsener Strafgefangener keineswegs von allen Gerichten vorgenommen.

Nicht an die Bewährungshilfe gelangen also zunächst einmal alle diejenigen Entlassenen, die ihre Strafe bis zum Strafende verbüßt haben; nicht an die Bewährungshilfe gelangen aber auch diejenigen erwachsenen Entlassenen, die zwar vorzeitig entlassen wurden, sei es durch Gnadenerweis oder nach § 26 des Strafrechtsänderungsgesetzes, für die jedoch eine Bewährungshilfe vom Gericht nicht angeordnet wurde. Es kommen also sehr viele Entlassene mit der Bewährungshilfe überhaupt nicht in Berührung. Diejenigen aber, die sich, vorzeitig entlassen, an die Bewährungshilfe wenden, tun es zunächst einmal deshalb: Weil es angeordnet ist; weil es ihnen bei der Entlassung zur Auflage gemacht wurde; weil sie sich fürchten, einer Auflage nicht zu entsprechen, wodurch unter Umständen der Erlaß der Reststrafe in Frage gestellt werden kann. Mit anderen Worten: Sie kommen zur Bewährungshilfe aus Zwang. Es spielt dabei zunächst einmal keine Rolle, ob für den Einzelnen dieser Zwang sich oft und recht bald als ein Segen herausstellt, daß der Entlassene merkt: hier wird ihm geholfen. Was tut's — im Anfang war das Wort, und zwar das befohlene, das zur Auflage gemachte Wort, und Zwang, Gängelei, Unselbständigkeit, dies alles hat der Entlassene doch gerade hinter sich, davon hat er, um in seiner Sprache zu reden, die Nase voll.

Ein wesentlicher Teil der Aufgaben der Bewährungshilfe gehört überhaupt nicht zu unserem heutigen Thema der Hilfe für die aus der Strafhaft Entlassenen, nämlich (wie schon angedeutet): die Betreuung derjenigen Verurteilten, deren ausgesprochene Strafe auf Bewährung ausgesetzt ist, die also die Freiheitsstrafe nicht anzutreten brauchen. Erst kürzlich führte der nordrhein-westfälische Justizminister Dr. Amelunxen anläßlich der Amtseinführung eines neuen Generalstaatsanwalts in Düsseldorf aus, daß die kurzfristige Freiheitsstrafe als verderblich erkannt sei. Sie sollte daher nur noch da verhängt werden, wo sie „kriminalpolitisch notwendig“ ist. Durch die Strafaussetzung zur Bewährung sei eine wirksame Erziehung des Rechtsbrechers möglich, die der Allgemeinheit den notwendigen Schutz vor neuen strafbaren Handlungen gewährleistet, andererseits aber dem Verurteilten

das Gefühl für seine Würde belasse. Minister Dr. Amelunxen wies dann darauf hin, daß diese neue Form der Strafrechtspflege sich in Nordrhein-Westfalen bewährt habe. „Nur“ in zehn Prozent der Fälle hätte die Vergünstigung widerrufen werden müssen. Seit 1954 seien auf diese Weise 30000 Erwachsene und 1100 Jugendliche, die zu Freiheitsstrafen verurteilt wurden, davor bewahrt worden, mit dem Gefängnis Bekanntschaft zu machen. Sie brauchten ihren Arbeitsplatz und ihre Familie nicht zu verlassen, und so habe der Glaube des Gerichtes an das Gute im Menschen beachtliche Früchte getragen.

Die Prozentsätze, die der nordrhein-westfälische Justizminister angegeben hat, dürften mit verhältnismäßig kleinen Schwankungen auch für die anderen Bundesländer zutreffen. Es soll hier den etwaigen Schwankungen nicht weiter nachgegangen werden, weil die Statistik, wo es um menschliche Fragen und überdies um menschliches Versagen geht, immer fragwürdig ist. Im „Faust“ heißt es: „Des Menschen Tätigkeit kann allzuleicht erschaffen. Er liebt sich bald die unbedingte Ruh; ...“, und bei kaum einer anderen Kenntnisnahme als bei der einer günstigen Statistik neigt der moderne Mensch so sehr dazu, seine „unbedingte Ruh“ zu suchen und zu lieben. Gehen wir jedoch von den Prozentsätzen aus, die Minister Dr. Amelunxen in Düsseldorf bekannt gegeben hat, dann müssen wir uns vor Augen halten, daß immerhin zehn Prozent derjenigen, die bedingt, unter Aussetzung des Strafvollzugs auf Bewährung, verurteilt wurden, dieser Vergünstigung unwürdig waren. Diese zehn Prozent gelangen also hinterher doch in den Strafvollzug. Und mit ihnen haben wir uns dann im Strafvollzug und bei der Entlassung zu befassen. Wenn diese dann, nach Verbüßung ihrer kurzfristigen Strafe, entlassen werden, dann haben sie mit der Bewährungshilfe nichts mehr zu tun. Ihre Resozialisierung wird in den meisten Fällen während einer Strafhaft von drei, vier oder fünf Monaten kaum zu bewerkstelligen sein; ihre spätere Rückfälligkeit aber wird dann dem Strafvollzug als dem Sündenbock zur Last gelegt!

Es sei also wiederholt: Die Bewährungshilfe ist eine gute und fortschrittliche Einrichtung, und die Bewährungshelfer verdienen unsere uneingeschränkte Anerkennung. Die Bewährungshilfe sollte in jeder Weise gefördert werden, und insbesondere sollte die intensive Zusammenarbeit zwischen Bewährungshelfern und den Gefängnisfürsorgern immer weiter ausgebaut werden. An manchen Orten nehmen z. B. die Bewährungshelfer schon an den Entlassungsgesprächen teil, die der Gefängnisfürsorger in der Strafanstalt mit dem zur Entlassung gelangenden Strafgefangenen führt, damit schon vor der tatsächlichen Entlassung ein Kontakt zwischen dem Entlassenen und dem Bewährungshelfer hergestellt wird. Alle diese Bestrebungen sind sinnvoll und ausbauwürdig. Zur Betreuung erfaßt aber wird immer nur ein ziemlich kleiner Teil der aus der Strafhaft Entlassenen. Die nicht von der

Bewährungshilfe erfassten Entlassenen bedürfen indessen ganz besonders und erst recht der Hilfe. Und diese Hilfe wird sich wohl oder übel einstweilen noch in der „klassischen“, in der hergebrachten Form vollziehen müssen, nämlich: durch die Fürsorger in den Vollzugsanstalten einschließlich der sogenannten „Nachbetreuung“ durch die bewährten Fürsorgevereine, die konfessionellen Wohlfahrts-Vereinigungen, durch die Arbeiterwohlfahrt, die ehrenamtlichen Helfer und, vor allem, durch die immer kräftiger aufzurüttelnde Öffentlichkeit.

Zunächst aber sei einmal kritisch auf zwei Umstände hingewiesen, die jeder durchgreifenden Hilfe für die aus der Strafhaft Entlassenen erschwerend im Wege stehen. Da ist erstens die Beitreibung der Haftkosten durch die Gerichtskasse. Sie ist die Gläubigerin des Haftentlassenen, dessen Schuldbetrag, wenn er ein Jahr lang in Strafhaft gewesen ist, weit über tausend DM beträgt. Es sei hier nicht auf die unterschiedlichen Auffassungen näher eingegangen: Viele Entlassene sind der Ansicht, sie hätten während der Strafhaft produktiv gearbeitet, sie hätten also ihre Haftkosten erarbeitet; die öffentliche Meinung und die meisten Parlamentarier sind der Ansicht, das Gefängnis sei nicht einfach ein Wechsel des Arbeitsplatzes, sondern der Ort, an dem eine rechtskräftig gewordene Strafe vollstreckt wird. Außerhalb dieser gegensätzlichen Auffassungen steht die Gerichtskasse. Und sie benimmt sich im allgemeinen, von wenigen rühmlichen Ausnahmen abgesehen, in geradezu unqualifizierbarer Weise gegenüber ihren Schuldnern. Da gibt es am laufenden Band Lohn- und Gehaltspfändungen „wegen rückständiger Haftkosten“. Da werden die Schuldner „wegen rückständiger Haftkosten“ zu ihrem Polizeirevier oder zum Bürgermeisteramt vorgeladen. Da kommen die Gerichtsvollzieher und pfänden, was zu pfänden ist, auch wenn der Schuldner gerade auf seinem Arbeitsplatz abwesend ist. In zahlreichen Fällen wird die mühsam bewirkte Resozialisierung durch die Maßnahmen der Gerichtskasse zerstört. Einige Bundesländer, z. B. Hamburg, haben Maßnahmen getroffen, um das schädigende Vorgehen der Gerichtskassen bei der Beitreibung von Haftkosten zu unterbinden. Es müßten jedoch von den Justizministerien aller Bundesländer Anordnungen an die Gerichtskassen ergehen, daß vor jeder formaljuristischen Beitreibungsmaßnahme alle Möglichkeiten der direkten und diskreten Einigung mit dem Haftentlassenen zu erschöpfen sind. Selbstverständlich gibt es böswillige Schuldner — die gibt es überall, nicht nur unter entlassenen Strafgefangenen. Aber es darf nicht einfach hingenommen werden, daß mit staatlichen und privaten Geldmitteln die Eingliederung des Entlassenen in Arbeitsplatz und Wohnung mit vieler Mühe bewirkt wird und dann die Gerichtskasse plötzlich alles wieder zerstört. Ein Maurer aus einem kleinen Ort bei Karlsruhe war vom amtlichen Strafanstaltsfürsorger unter großen Mühen in eine Arbeitsstelle seines Heimatortes vermittelt

worden. Ein Vierteljahr lang arbeitete er fleißig. Dann wurde er von seinem Bürgermeisteramt „zur Rücksprache über die fälligen Haftkosten“ bestellt, und die Arbeitskollegen erfuhren das. Der Maurer wurde wild. Wohl schrieb er an seinen Fürsorger, und dieser antwortete ihm sofort, beruhigte ihn und bat ihn um Einsendung der Gerichtskostenrechnung, damit er sich mit der Gerichtskasse in Verbindung setzen könne. Aber der Maurer in seiner Empörung wartete die Antwort des Fürsorgers gar nicht erst ab. Er reiste — nach Bonn, um den Bundespräsidenten zu sprechen! Als ihm im Bundespräsidialamt (wie er später sagte: sehr höflich) erklärt wurde, daß Gerichts- und Haftkosten ausschließlich Ländersache seien, reiste unser Maurer wieder nach Baden zu seinem früheren Anstaltsfürsorger. Dort machte er recht unvernünftigen Krach — wie wenige sind in solchem Fall vernünftig! —, dennoch wollte man ihm in jeder Weise helfen. Aber es war zu spät. Für die unsinnigen Reisekosten nach Bonn und dann wieder nach Baden hätte der Maurer schon eine ansehnliche Rate an die Gerichtskasse bezahlen können. Aber er hatte sich in seine Wut hineingesteigert, hat seinen Arbeitsplatz verloren . . . Es ist dies nur ein Fall von sehr vielen.

Der zweite Umstand, der unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Hilfe für die aus der Strafhaft Entlassenen erschwert, ist die Handhabung des Strafregisters. Ein Fortschritt ist mit dem Jugendgerichtsgesetz vom 4. 8. 1953 erzielt. Es stellt die Jugendlichen von 18 bis 21 Jahren als „Heranwachsende“ denen unter 18 Jahren gleich, und soweit gegen diese nicht auf „Jugendstrafe“ (Jugendgefängnis) erkannt wird, sondern nur Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregeln verhängt werden, unterbleibt der Eintrag ins Strafregister. Was aber die Strafregisterführung über erwachsene Vorbestrafte anbetrifft, so sollten die Fristen für beschränkte Auskunft und für Tilgung erheblich abgekürzt werden. Die heute geltenden Fristen (10 Jahre bis zur beschränkten Auskunftserteilung, weitere 10 Jahre, insgesamt also 20 Jahre, bis zur Tilgung) sind viel zu lang. Insbesondere sollte die Möglichkeit geschaffen werden, diese Fristen bei einwandfreier Führung des Entlassenen wesentlich abzukürzen. Man hätte damit sowohl ein Erziehungsmittel als auch einen für viele Entlassene starken Anreiz geschaffen.

Haben wir somit die beiden Umstände kritisch beleuchtet, die der Hilfe für die aus der Strafhaft Entlassenen als Schwierigkeiten im Weg stehen, so seien nun die Möglichkeiten der praktischen Hilfe betrachtet.

Die „Halbstarken“ (man braucht heute nicht mehr zu erklären, was darunter zu verstehen ist) rotten sich in den Städten zu Rudeln zusammen. Sie machen ihre Mopeds „auf Krach“ zurecht, belästigen und überfallen die Straßenpassanten. Das Publikum ruft dringend nach der Polizei. Kommt die Polizei, und greift sie durch, dann kommen aus dem Publikum empörte Äußerungen über Verletzung des Grundgesetzes und der Freiheit der Persönlichkeit. Treten die „Halbstarken“

nicht in Rudeln sondern einzeln auf, stehlen oder berauben sie parkende Autos, dann entsteht bei Behandlung des „Falles“ in der Öffentlichkeit wiederum ein Meinungsstreit: dem einen scheint keine Gefängnisstrafe zu hart und hoch genug, um diesen Schädlingen das schändliche Handwerk zu legen, die andern geben einzig der Umwelt, dem „Milieu“ die Schuld und verlangen Abschaffung jeglicher Freiheitsstrafe für diese bedauernswerte und falsch erzogene Jugend. Handelt es sich um erwachsene Rechtsbrecher aller Altersstufen, so ist die Reaktion der Öffentlichkeit ganz ähnlich. Die einen vertreten den Standpunkt, der aufgeweichte Strafvollzug, in dem sich jeder wie in einem Sanatorium befinde, sei vollkommen ungeeignet, irgendwie abschreckend gegen die Begehung schwerster Straftaten zu wirken und bedeute keinerlei Schutz mehr für die Gemeinschaft der Bürger; sie rufen nach Wiedereinführung der Todesstrafe und nach Gefängnissen und Zuchthäusern mit strengstem Regime. Die andern betrachten jede Freiheitsstrafe als eine bedenkliche Freiheitsberaubung, wünschen den Rechtsbrecher als Kranken zu behandeln und sehen das Heil nur in bedingter Verurteilung unter besonderer Beachtung der Würde des Rechtsbrechers.

Es ist kaum zu befürchten, daß alle diese so gegensätzlichen Auffassungen Argumente für sich haben. Vielen dieser üblen Burschen, die wir „Halbstarke“ nennen, fehlte ein Elternhaus, fehlte der Nährboden eines Familienlebens, sie erfuhren statt eines Gedichtes Schweinereien, statt eines Liedes Schlagerkrach, statt fröhlichen Spiels Groschenautomaten, statt erster Liebe junge Straßenmädchen — man könnte diese Reihe noch lange fortsetzen —, woher also sollten sie das Böse meiden und das Gute wünschen wollen?! Sie wissen nicht, was gut und was böse ist, sie wissen nur, was ihren ganz primitiven Instinkten Befriedigung verschafft. Bei den erwachsenen Rechtsbrechern aber, bis hinauf zu hohen Altersstufen, ist es anders. Sehen wir ab von den einmal Gestrauchelten, auf die die meist bedingte Verurteilung starken Eindruck macht und sie vor Rückfällen schützt, so finden wir die Immer-Wiederkehrer, die alten Anstaltskunden, die meist auf ihrem ständigen Spezialgebiet „arbeiten“ — warum? Weil ihre Eingliederung, ihre Resozialisierung unmöglich war. Es ist hier nicht die Rede von dem sogenannten Berufsverbrecher, der genau weiß, was er will, nämlich: Verbrechen begehen, und bei dem bis zur Sicherungsverwahrung alle Resozialisierungsbemühungen fast immer vergeblich sind; nein, es ist die Rede von den täglichen Zu- und Abgängen im Strafvollzug, von jenen achtzig Prozent der Insassen, die wegen Diebstahl, Betrug, Körperverletzung, Erpressung, Sittlichkeitsdelikten, Hehlerei usw. zum zweiten, dritten, vierten, fünften Mal in der Anstalt sind.

Wie bereits dargelegt, beginnt alle Hilfe für die aus der Strafhaft Entlassenen während des Strafvollzugs, also in der Vollzugsanstalt. Zuständig ist also in erster Linie der amtliche Fürsorger. Es ist eine

Binsenwahrheit, daß nicht derjenige Fürsorger der beste ist, der nun seine Betreuten mit möglichst vielen materiellen Mitteln ausstatten kann, mit Geld, mit Bekleidung, Arbeitswerkzeug usw. Was der zur Entlassung gelangende Strafgefangene am nötigsten braucht, ist Rückhalt. Er muß die Gewißheit haben, daß jemand da ist, an den er sich immer wieder wenden kann, besonders wenn Schwierigkeiten auftreten (und die treten auf). Aber selbst diese Gewißheit schützt ihn nicht immer.

Es sei der Fall Günther F. erzählt — (die Strafvollzugsbeamten, die diesen Beitrag lesen und die mit dem Fall befaßt waren, werden sich seiner gut erinnern).

Günther F. war noch keine siebzehn Jahre alt. Der Fall spielte vor dem Jugendgerichtsgesetz vom Jahre 1953. Günther F. war schon mehrmals bestraft. Er war ein im Grunde gutmütiger, etwas verschlossener Junge, dessen Kriminalität aus den häuslichen Verhältnissen zu erklären war. In einer süddeutschen Strafanstalt verbüßte er seine Gefängnisstrafe wegen Diebstahls im Rückfall. In der Vollzugsanstalt war er ein williger und ruhiger Arbeiter. Er befand sich zuletzt auf einem Außenkommando, und der junge Oberwachtmeister, der dieses Außenkommando führte, gab sich mit Günther sehr viel Mühe. Er gewann auch Günthers Vertrauen. Es kam der Entlassungstag heran. Der Oberwachtmeister setzte sich erheblich dafür ein, daß Günther Arbeitskleidung, Schuhe, Wäsche und alles sonst Notwendige bekam. Eine Arbeitsstelle bei einem Hofbauern hatte der Fürsorger schon für Günther besorgt. Am Abend vor dem Entlassungstag sprach der Oberwachtmeister — außerdienstlich — noch einmal eindringlich mit Günther. „Wenn Ihnen die Stelle aus irgendeinem Grund nicht zusagt“, so sagte der wohlmeinende und interessierte Oberwachtmeister, „dann laufen Sie nur nicht einfach fort! Schreiben Sie hierher, oder kommen Sie her, es sind ja nur 10 Kilometer bis hier, und hier wird Ihnen immer weitergeholfen. Nur laufen Sie nicht einfach weg!“ Günther war sichtlich bewegt durch die oft erfahrenen und nun wieder bestätigten guten Absichten „seines“ Oberwachtmeisters. Günther versprach alles, und es war ihm ehrlich gemeint. Eine Woche später hatte er das Fahrrad seines Arbeitgebers gestohlen, war damit losgefahren und wurde erst an der Waterkant wieder geschnappt, nachdem er inzwischen (natürlich) wieder eine Reihe von Einbrüchen auf dem Kerbholz hatte.

Der Fall des Günther F. steht hier durchaus nicht für alle „Fälle“, und nichts ist falscher als die Verallgemeinerung. Aber es gibt doch gar manchen Fall, der dem Fall Günther ähnelt wie ein Ei dem andern.

Keine Enttäuschung darf den in der Fürsorge stehenden Menschen veranlassen, in seiner Hilfeleistung nachzulassen! Diese unumgängliche Forderung allein sagt schon genug darüber, was den Fürsorgern, den amtlichen wie den freiwilligen und ehrenamtlichen, an Leistung und gütiger Kraft abverlangt wird.

Die Fürsorger, die amtlichen in den Vollzugsanstalten ebenso wie die innerhalb der Fürsorgevereine und konfessionell-charitativen Organisationen tätigen, müssen die Sprache ihrer Betreuten sprechen und verstehen. Diese Sprache ist bekanntlich keine irgend geartete „Gaunersprache“ (wie der außenstehende kleine Moritz sich das oft vorstellt), sondern es ist eine aus mancherlei feststehenden Redensarten zusammengesetzte typische „Knast“-Sprache“. Diese Sprache klingt anders aus dem Mund des „Zugangs“ als aus dem Mund des „Abgangs“. Jeder Fürsorger weiß und kennt das. Der „Abgang“ hat, wenn er nicht gänzlich stur ist, gelernt, daß die Entlassung kein Weg ins Paradies ist. Die „Freiheit“, wenn sie nicht innerlich vorbereitet ist, ist allenfalls eine Bewegungsfreiheit, nichts sonst, und auch die hat — ohne die innerliche Vorbereitung — kurze Beine.

Dieses ist der Grund dafür, daß wir am Anfang dieses Beitrags sagten, alle Entlassenen-Fürsorge beginne in der Strafhaft. Der „Abgang“ muß mit seinem Fürsorger einig sein. Der „Abgang“ muß entschlossen sein, nicht mehr in den „Knast“ zurückkehren zu wollen, wobei es — man verzeihe uns die ketzerische Bemerkung — zunächst einmal nicht so wichtig ist, aus welchen Motiven er dazu entschlossen ist: ob aus sittlich-religiösen, moralischen, gesellschaftlichen oder rein rationalen Gründen. Entschlossen muß der „Abgang“ sein, und diesen Entschluß kann er nur während der Strafhaft fassen; fördern müssen alle Vollzugsbeamten diesen seinen Entschluß, wobei die Art und Weise, wie der Entschluß gefördert werden kann, ganz von der Individualität des Inhaftierten abhängt.

Dieser Entschluß des Abgangs ist die Voraussetzung dafür, daß die Resozialisierung wenigstens eine Erfolgs-Chance hat. Man kann es auch anders ausdrücken: ohne diesen Entschluß hat die Resozialisierung keine Erfolgs-Chance.

Was außer diesem Entschluß noch notwendig ist, sind drei Erfordernisse:

Arbeitsstelle.

Unterkunft

Kampf gegen Diffamierung.

Zwei dieser Erfordernisse können hier sehr kurz behandelt werden, nämlich: die Vermittlung eines Arbeitsplatzes und die Besorgung einer Wohnung. Gehören doch diese beiden Aufgaben zum „täglichen Brot“ des Gefängnisfürsorgers. Er arbeitet tagtäglich zusammen mit Arbeitsämtern, Firmen, Behörden, besser gesagt: er bearbeitet sie. Es scheint Routine zu sein und ist doch immer wieder schwer, schwer von Fall zu Fall, da ja — bekanntlich — kein „Fall“ dem andern gleicht. Auch gehen die Auffassungen vieler Gefängnisfürsorger auseinander. Hier dürfte eine besonders wichtige Aufgabe des Bundeszusammenschlusses

für Entlassenenfürsorge liegen. Gewiß sollte keine „Gleichschaltung“ — unseligen Angedenkens — versucht werden. Aber eine gewisse Übereinstimmung in der Art des Vorgehens könnte der Aufgabe nur nützen. Heute gibt es noch keine „Konkurrenz“ unter den Fürsorgern. Konkurrenz ist im Wirtschaftsleben bekanntlich eine gute Sache. Ob sie es auch in der Entlassenenfürsorge ist, kann man wohl nicht unbedingt bejahen. Da ist der eine Fürsorger auf möglichst günstige Prozentsätze aus, die sich im Jahresbericht seiner Anstalt besonders gut ausnehmen. Der andere belächelt solchen Ehrgeiz, weil er Statistik auf so schwierigem menschlichem Verhaltens-Gebiet für problematisch hält. Ein Dritter ist für Übergangsheime, ein Vierter für Lehrkurse in der Anstalt, die dazu dienen sollen, daß der Entlassene vom ungelernten Arbeiter zum Handwerksgelesen geworden ist und damit bessere Arbeitsplätze findet. Der Fünfte hält von solchen Lehrkursen in der Anstalt nichts, weil die Dauer des Aufenthalts für die einzelnen Lehrlinge zu verschieden ist, weil in solchen Anstaltskursen nicht dasjenige handwerkliche Können vermittelt werden könne wie in freier Handwerkslehre und weil dem Absolventen solcher Anstalts-Kurse alle Illusionen und Hoffnungen gründlich zerstört würden, sobald er nach der Entlassung bei einem Handwerker tätig werde. Ein Sechster befürwortet Lektüre, Kurse und Diskussionsabende auch schwieriger oder abstrakter Art in der Anstalt; ein Siebenter hält das für Gift, weil dadurch der bekannte Typ des „Anstaltsphilosophen“ gezüchtet werde, der sich dann draußen sehr bald als lebensuntüchtig herausstelle. Es sind dies nur einige Beispiele für lauter recht gutwillige und zugleich gegensätzliche Auffassungen. Man sollte im Interesse der zur Entlassung gelangenden Strafgefangenen versuchen, eine gewisse Übereinstimmung in den Auffassungen der Fürsorger auf dem Gebiet der Vorbereitung einer Arbeitsstelle zu erzielen. Bei der Frage der Unterkunft ist das Problem weniger kompliziert. Ist der Betreute alleinstehend, oder hat er Familie? Wenn er Familie hat, wie sind die häuslichen Verhältnisse? Kann er dorthin zurück? Ist der Betreute aus der Bundesrepublik? Aus der Sowjetzone? Aus dem Ausland? Eine Unmenge Vorarbeit ist, auch was die Frage der Bleibe anbetrifft, vor der Entlassung vom Fürsorger zu leisten, und wenn wir sagten, das Problem sei weniger kompliziert als das der Beschaffung des richtigen Arbeitsplatzes, so ist es deswegen keineswegs weniger arbeitsreich.

Wichtig im Zusammenhang mit den beiden Erfordernissen: Arbeitsplatz und Unterkunft ist auch die materielle Ausstattung des Entlassenen. Das ist zwar auch eine Geldfrage, aber keineswegs nur eine Geldfrage. Der Entlassene hat normalerweise den Geldbetrag seiner „Rücklage“ aus der Arbeitsbelohnung zur Verfügung. Dieser Betrag ist sehr verschieden seiner Höhe nach; er richtet sich nach der Zeit, die der Entlassene in der Vollzugsanstalt gewesen ist, nach der Höhe seiner Arbeitsbeloh-

nung und auch danach, ob ihm während der Strafhaft gewisse Abhebungen von der Rücklage, etwa zur Unterstützung der Familie, genehmigt worden sind. In vielen Fällen müssen die Entlassenen-Fürsorgevereine für die notwendige erste Geld-Ausstattung des Entlassenen einspringen, weil staatliche Geldmittel nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Dieser Zustand ist bedauerlich und sollte durch bundesorganisatorische Bemühungen verbessert werden. Der Entlassene braucht keine großen Geldbeträge, sie belasten ihn, wenn er sie hat, in den Tagen nach der Entlassung oft mehr, als sie ihm nützen können. Aber der Entlassene muß bis zur ersten Lohn- oder Gehaltszahlung leben und Miete bezahlen können. Dafür sollte in allen Fällen, in denen es nötig ist, in denen also kein soziales Netz „draußen“ den Entlassenen auffängt, gesorgt werden. Ähnliches gilt bei der Versorgung des Betreuten mit Kleidung, Schuhwerk und Wäsche. Die an den Fürsorger gerichteten Wünsche des Entlassungskandidaten reichen auf diesem Gebiet von glatter Unverschämtheit bis zur übertriebenen Verschweigung des Erforderlichen. Der Fürsorger muß auch hier seine Betreuten kennen, er muß, möglichst im Einklang mit ihnen, das Notwendige feststellen und besorgen. Wiederum wird er dabei in sehr vielen Fällen auf die Mittel und Bestände der Fürsorgevereine angewiesen sein. Die Fürsorgevereine wiederum sind, was ihr Vereinsvermögen und ihre Einnahmen anbelangt, sehr verschieden gestellt. Es gibt auch da eine gewisse Konkurrenz: wer am tatkräftigsten Spenden von Mitgliedern oder Firmen der Gegend sammeln kann, hat die meisten Mittel zur Verfügung, und manchmal überschneiden sich sogar die Spenden-Sammelbezirke. Daß alle solche geschäftige Tätigkeit in allerbesten Absicht geschieht, ist keine Entschuldigung! Bekannt sind z. B. Fälle, in denen große Firmen mit einer Geldspende an den Fürsorgeverein glauben, für entlassene Strafgefangene genug getan zu haben und sich deshalb dem Fürsorger verschließen, wenn sie um Bereitstellung von Arbeitsplätzen für Entlassene angegangen werden. Es scheint uns eine wichtige Aufgabe des Bundeszusammenschlusses für Entlassenenfürsorge zu sein, die edlen Bemühungen der Fürsorgevereine zu koordinieren und, was die erwähnte Konkurrenz untereinander anbetrifft, diese entweder auszuschalten oder mindestens ihr die nachteiligen Folgen durch Aufklärung und im gegenseitigen Einverständnis zu nehmen.

Aufklärung! Die wichtigste Aufklärung ist die der öffentlichen Meinung. Vieles ist geschehen, aber noch lange nicht genug. Es handelt sich vor allem darum, die Öffentlichkeit richtig über das Problem der aus der Strafhaft Entlassenen aufzuklären. Jeder Mensch, der irgendwie mit dem Strafvollzug in Verbindung steht, kann an seiner Stelle viel Gutes für die richtige Aufklärung der Öffentlichkeit und gegen die Diffamierung des Entlassenen wirken.

Im Gefängnis ist alles anders! — anders nämlich, als sich die Öffentlichkeit das Leben im Gefängnis und dementsprechend auch das

Wesen des Entlassenen vorstellt. Wie wenige Personalbüros interessieren sich auch nur für diese Fragen! Es kann da an öffentlichen Vorträgen, an Referaten in geschlossenen Arbeitskreisen, an Einzelgesprächen zwischen Vollzugsbeamten und Fürsorgern einerseits und Menschen, die im tätigen Leben stehen andererseits, nie genug geschehen. Es gilt, die Außenstehenden davon zu überzeugen:

Der Entlassene verdient kein besonderes, unumschränktes und blindes Vertrauen, er erwartet das auch gar nicht; der Entlassene aber verdient ebensowenig das leider so oft ihm gezeigte Mißtrauen, von dem die Arbeitskollegen immer bald etwas merken, so daß es wächst, größer wird, zischelt und züngelt, Gerüchte gebiert und schließlich dem Entlassenen das Leben in der „Freiheit“ unmöglich macht. Was der Entlassene von allen Verständigen und Wohlmeinenden erwarten könnte, das ist, daß man ihm eine Chance gibt.

Niemand hat ihm etwas nachzutragen, niemand sich in selbstgerechter Überheblichkeit „besser“ zu dünken als er. Er ist unser Mitbürger wie jeder andere, und er ist unser Nächster.

Eine Chance muß ihm gewährt werden, und wir alle können viel dazu beitragen.

Ein Staat lebt aus der Quelle seiner moralischen Werte und seiner geistigen Substanz.

Wer im Strafvollzug und in der Entlassenenfürsorge tätig ist, muß allezeit — nicht nur „im Dienst“ — aus dieser Quelle schöpfen, auf daß immer mehr straffällig gewordene Mitbürger sich neu in die Gemeinschaft einordnen.

Die Heranwachsenden

Thema des 10. Jugendgerichtstages in Marburg/Lahn
vom 11. bis 13. Oktober 1956

In Marburg/Lahn hielt unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Sieverts, Hamburg, die „Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe e.V.“ den 10. Deutschen Jugendgerichtstag ab. Dank des Entgegenkommens des Herrn Vorsitzenden sowie der Leiter der beiden für die Praxis des Strafvollzugs besonders wichtigen Arbeitskreise ist es möglich, den Lesern der „Zeitschrift für Strafvollzug“ die Berichte der Arbeitskreise VII und VIII vorzulegen. Die Schriftleitung der „Zeitschrift für Strafvollzug“ dankt für das erwiesene Entgegenkommen den Herren: Prof. Dr. Sieverts, Hamburg; ORR. Dr. Selge, Herford; Prof. Dr. C. Bondy, Hamburg.

1. Die Heranwachsenden im Strafvollzug und in der Entlassenenfürsorge

Bericht über die Ergebnisse des Arbeitskreises VII

Von ORR. Dr. Edgar Selge, Herford, Jugendstrafanstalt .

Meine Damen und Herren, ich habe zu berichten über den Arbeitskreis VII, der sich mit den Heranwachsenden im Strafvollzug und in der Entlassenenfürsorge zu beschäftigen hatte. Wir haben uns also zunächst mit den Fragen befaßt, die der Vollzug in bezug auf den Heranwachsenden uns aufgibt. Dabei mußten wir von der Tatsache ausgehen, daß der überwiegende Teil der Insassen unserer Strafanstalten aus Heranwachsenden besteht. Der Anteil der Jugendlichen beträgt durchschnittlich nur etwa 10 - 20% der Gesamtzahl der Insassen, so daß wir praktisch in unsern Jugendstrafanstalten in erster Linie einen Vollzug an Heranwachsenden haben. Deshalb haben wir es als unsere Aufgabe angesehen, auch die allgemeinen Gesichtspunkte zu erörtern, die uns für die Gestaltung dieses Vollzuges wichtig und wesentlich erschienen sind. Als solche allgemeinen Gesichtspunkte, die die Grundlagen des Vollzuges betreffen, haben wir angesehen:

1. Die Frage der Differenzierung der Anstalten untereinander.
2. Die Frage der Differenzierung innerhalb der Anstalten.
3. Die Frage der Einrichtung von Aufnahme-Abteilungen.

Im Anschluß an diese allgemeinen Fragen haben wir uns dann der Erörterung zugewandt, die das Hauptthema des grundlegenden Referates dieses Jugendgerichtstages waren, das heißt den Fragen, die der § 105 JGG an den Vollzug stellt.

Bei der Frage der Differenzierung der Anstalten untereinander stand im Vordergrund unserer Erörterungen die Aufgliederung in den Vollzug in der festen Anstalt und den offenen Vollzug. Die einmütige Meinung unseres Arbeitskreises ging dahin, daß beide Vollzugsformen, die geschlossene Anstalt und die offene Anstalt, nebeneinander ihre Berechtigung und ihre Notwendigkeit haben. Dabei sind wir von der Voraussetzung ausgegangen, daß jede dieser Vollzugsformen einen in sich abgeschlossenen Vollzug darstellen sollte. Auf der einen Seite sollte also der Vollzug in der festen Anstalt eine in sich abgeschlossene, progressiv gestaltete Form haben, die von festen isolierten Anfangsformen über mehr aufgelockerte Formen in eine Schlußphase hineinführt, die in einer möglichst weitgehenden Weise aufgelockert ist und sich dem Vollzuge in der offenen Anstalt angleicht, so daß eine organische, gleitende Überleitung den Heranwachsenden aus dieser Schlußphase in die gebundene Freiheit der Bewährungsaufsicht hineinführt. Auf der andern Seite sollte die offene Anstalt ihre selbständige Form auch in der Richtung haben, daß der Heranwachsende in ihr — abgesehen

etwa von einer Zeit in einer Aufnahme-Abteilung — seine gesamte Strafzeit verlebt. In diese Vollzugsform würden nach unserer Auffassung alle diejenigen Heranwachsenden hineingehören, die bei einem noch verhältnismäßig wenig fortgeschrittenen Grade der Verwahrlosung und kriminellen Intensität uns so belastbar erscheinen, daß man bei ihnen auf die intensiven Einwirkungsmöglichkeiten eines isolierten Anfangsvollzuges verzichten darf und sie sofort in eine echte, straffe Gemeinschaftserziehung hineinnehmen kann. Für unzweckmäßig wurde (in vorgerücktem Vollzugsstadium) angesehen ein Hinüberwechseln von der einen in die andere Vollzugsform, und zwar deshalb, weil damit die kontinuierliche Linie des Vollzuges unterbrochen wird, die uns als ein wesentliches Erfordernis einer fruchtbaren, erzieherischen Arbeit erscheint. Dieses Hinüberwechseln sollte also auf Einzelfälle beschränkt sein.

Als zweiter Punkt einer Differenzierung der Anstalten untereinander wurde erörtert, ob die Heranwachsenden, die zu Jugendstrafe von unbestimmter Dauer verurteilt sind, und die fest Bestraften in verschiedenen Anstalten untergebracht werden sollten. Eine solche Differenzierung der Anstalten wurde als gerechtfertigt und empfehlenswert angesehen, und zwar unter dem Gesichtspunkt des verschiedenen Strafschicksals, das der mit U. V. bestrafte und der fest bestrafte Heranwachsende haben. Dabei sind wir aber in der weiteren Erörterung dazu gekommen, daß sich die fest bestrafte Heranwachsenden mit einer längeren festen Strafe von mindesten 2 oder $2\frac{1}{2}$ Jahren an sich dem Strafschicksal des zu unbestimmter Strafe verurteilten Heranwachsenden sehr stark nähern; denn auch diese fest Bestraften dürfen in der Regel, wenn sie das Ihre dazu tun, damit rechnen, daß auch bei ihnen eine vorzeitige Entlassung auf Bewährung erfolgt. Deshalb würde die Scheidung zweckmäßigerweise so erfolgen, daß man lediglich die fest Bestraften mit kürzeren Strafen, etwa bis zu 2 Jahren, in einer gesonderten Anstalt unterbringt. Eine solche Scheidung wurde, wenn auch nicht einmütig, so doch von dem überwiegenden Teil des Arbeitskreises für zweckmäßig gehalten. Sie wird praktisch auch an bestimmten Stellen, z. B. in Vechta, seit Jahren mit Erfolg praktiziert. Im übrigen wäre diese Aufgliederung wie überhaupt jede Differenzierung der Anstalten untereinander ja immer eine Frage der Möglichkeiten der einzelnen Länder. Mindestens setzt eine Differenzierung der Anstalten untereinander das Vorhandensein mehrerer Anstalten voraus.

In diesem Zusammenhang wurde von dem Arbeitskreis einmütig herausgestellt, daß der Vollzug die Jugendstrafe von unbestimmter Dauer als die erwünschte Regelstrafe ansieht, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, das heißt, sofern schädliche Neigungen festgestellt werden und sofern nicht die Schwere der Schuld ein höheres Strafmaß erforderlich macht, als es die U. V.-Strafe zuläßt; denn im

Vollzug zeigt sich in täglicher Erfahrung immer wieder, daß die U.V. die entscheidenden Möglichkeiten an die Hand gibt, eine erzieherische Gestaltung wirklich fruchtbar werden zu lassen.

Schließlich wurde von der Seite eines Vollzugsleiters noch angeregt, ob es nicht empfehlenswert und notwendig sei, für diejenigen Heranwachsenden eine Sonderanstalt zu schaffen, die mit den Mitteln und Methoden unseres Jugendvollzuges schlechthin nicht erreichbar sind, die einerseits eine unerträgliche Belastung der Arbeit und der Atmosphäre darstellen, die aber auf der andern Seite einer heilpädagogischen Behandlung bedürfen und einer solchen Behandlung voraussichtlich auch zugänglich sein werden. Zu einer Diskussion dieser Anregung ist es aus Zeitmangel nicht mehr gekommen. Ich möchte sie aber für eine außerordentlich beherzigenswerte Anregung halten.

Im Zusammenhang mit diesen allgemeinen Fragen wurde einmütig und nachdrücklich die Forderung erhoben, daß die Jugendstrafanstalten zahlenmäßig auf ein Maß reduziert bleiben müssen, das eine fruchtbare erzieherische Gestaltung zuläßt. Als Maximum wurde eine Zahl von 200 bis höchstens 250 Insassen für eine Anstalt angesehen. Die Notwendigkeit einer solchen Begrenzung der Zahl ergibt sich aus der Erfahrung, daß sich von einer bestimmten Zahl an die fruchtbare Atmosphäre nicht mehr schaffen läßt, in der erzieherische Arbeit mit Aussicht auf Erfolg geleistet werden kann. Es zeigt sich in der Praxis des Vollzuges, daß von einer bestimmten Zahl an jedes Mehr an Köpfen den Ausgleich zwischen positiven und negativen Elementen in einer überproportionalen Weise erschwert. Zum anderen ist die Notwendigkeit der Beschränkung aber auch begründet durch die Fassungskraft des Vollzugsleiters, der mehr als 250 Jungen schlechterdings nicht kennen kann. Es ist aber zweckmäßig und nötig, daß der Vollzugsleiter einer Anstalt seine Jungen wirklich kennt und die wesentlichen Entscheidungen aus eigener Kenntnis der Jungen treffen oder beurteilen kann.

Über die Differenzierung innerhalb der Anstalten kann ich mich ganz kurz fassen. Als wesentliche Gesichtspunkte sind beispielhaft genannt worden: Reife- und Entwicklungsstand und kriminelle Intensität. Im übrigen hat sich hier ein sehr verschiedenartiges Bild ergeben, das im einzelnen wesentlich durch die Persönlichkeit des einzelnen Vollzugsleiters geprägt sein dürfte. Hierzu möchte ich vom Arbeitskreise her die Bildung einer kleinen Studiengruppe von Fachleuten anregen, die diese Fragen der Differenzierung in den Anstalten behandelt; denn es handelt sich bei der Differenzierung nach unserer Meinung um die wesentlichen Grundlagen, die die gesamte Gestaltung des Vollzuges in ihrem Erfolg entscheidend beeinflussen und die einer gründlichen und genauen Erörterung bedürfen.

Der letzte Punkt unserer allgemeinen Erörterung betraf die Frage der Aufnahme-Anstalten. Ihre Aufgabe soll die einer fachlich verantwort-

baren Persönlichkeitserforschung als Grundlage für die Differenzierung und die Behandlung sein. Die Notwendigkeit solcher Aufnahme-Abteilungen wurde einmütig bejaht, wobei es dahingestellt bleiben kann, ob im Einzelfall selbständige Aufnahme-Anstalten oder nur Aufnahme-Abteilungen vorhanden sind. Das wird sich nach den Möglichkeiten der einzelnen Länder richten müssen. Fachlich wurde gefordert, daß in diesen Aufnahme-Abteilungen die teamartige Zusammenarbeit des Jugendpsychologen, des Jugendpsychiaters und des Pädagogen gewährleistet sein müsse. Dabei braucht die Mitarbeit des Jugendpsychiaters keine etatmäßigen Schwierigkeiten zu machen, denn es läßt sich nach unserer Auffassung durchaus so gestalten, daß der ohnehin zuständige Arzt ein Jugendpsychiater ist. Notwendig ist, daß solche teamartige Zusammenarbeit sich nicht auf die Aufnahmezeit beschränkt, sondern für die ganze Vollzugszeit gewährleistet ist.

Ich komme nun zu den Fragen des § 105 JGG, die wir vom Vollzuge her erörtert haben. Die Erfahrungen des Vollzuges gehen einhellig dahin, daß sich innerhalb der Anstalten die Heranwachsenden, die mit Gefängnis bestraft sind, also vom Jugendrichter nicht als Jugendliche behandelt worden sind, von Ausnahmen abgesehen, nicht als eine besondere Gruppe von der Gesamtheit unserer Insassen abheben, daß sie keine besonderen Schwierigkeiten machen und keiner besonderen Behandlung bedürfen. Schon diese praktische Erfahrung führt uns zu der Auffassung, daß es nicht angebracht und daher auch nicht vertretbar ist, für eine Gruppe von Heranwachsenden das Erwachsenenstrafrecht weiterhin anzuwenden. Insoweit deckt sich die Auffassung des Arbeitskreises voll mit dem grundsätzlichen Vorschlag, der in dem einleitenden Referat von Herrn Professor Schaffstein vorgetragen worden ist. Abweichende Vorschläge dagegen vertritt unser Arbeitskreis bezüglich der Ausnahmen, die in dem Vorschlag des Hauptreferates gemacht worden sind. Die erste vorgeschlagene Ausnahme ging dahin, daß die Heranwachsenden, die für Jugendstrafe nicht geeignet sind, dem Erwachsenenvollzug unterstellt werden sollen. Dies bedeutet nach unserer Auffassung eine nicht durchführbare und nicht gute Einschränkung; denn diese Entscheidung, ob der Heranwachsende für eine Jugendstrafe geeignet oder nicht geeignet ist, kann in einer Hauptverhandlung, sei sie auch so sorgfältig wie überhaupt möglich vorbereitet und durchgeführt, nicht getroffen werden. Der Richter wird durch diese Forderung genau so überfordert, wie er bisher durch die Entscheidung nach § 105 JGG überfordert worden ist. Die Eignung für Jugendstrafe und Jugendvollzug kann sich erst im Laufe einer längeren Beobachtung innerhalb des Vollzuges ergeben. Der Arbeitskreis ist daher einmütig der Auffassung, daß eine Ausnahme in dieser Richtung nicht gemacht werden sollte.

In diesem Zusammenhang hat der Arbeitskreis auch die Frage der sogenannten „Lücke“ zwischen vierwöchigem Jugendarrest und

6 Monaten Jugendstrafe erörtert, die dort bemerkbar und fühlbar wird, wo es sich um Heranwachsende handelt, die einer erzieherischen Beeinflussung aus Anlaß der Tat nicht bedürfen und deren Tat keine erhebliche kriminelle Intensität erkennen läßt — wie z. B. fahrlässige Verkehrsdelikte —. Diese Frage ist eingehend erörtert worden. Von richterlicher Seite wird diese Lücke empfunden, und es wird erstrebt, sie mit einer Maßnahme auszufüllen, die eine längere Freiheitsentziehung als 4 Wochen Jugendarrest und eine kürzere als 6 Monate Jugendstrafe ermöglicht und die keine diskriminierenden Folgen haben soll. Vom Vollzuge her wurde demgegenüber einmütig auf die Gefahr hingewiesen, daß mit einer solchen Maßnahme — unter welchem Namen und in welcher Form sie auch auftreten mag — doch wieder die kürzere Freiheitsstrafe in unser Jugendrecht hineinkommt, deren Fortfall aus dem System des Jugendrechtes wir als außerordentlich wohlthuend und richtig empfinden.

Zur zweiten Ausnahme des Vorschlages, wonach bei besonders schweren Taten allgemeines Strafrecht auf Heranwachsende anwendbar sein soll, hat unser Arbeitskreis einmütig die Einstellung eingenommen, daß eine Zuchthausstrafe für Heranwachsende in keinem Fall in Frage kommen dürfe. 18- bis 21jährige junge Menschen dürfen nicht abgeschrieben werden, was wir mit einer Zuchthausstrafe praktisch tun würden. Im übrigen gehen die Erfahrungen des Vollzuges, die durch zahlreiche praktische Beispiele in unserem Arbeitskreis erläutert worden sind, dahin, daß häufig Täter gerade mit schwersten Verbrechen durchaus die Ansatzpunkte zu einer guten und glücklichen Resozialisierung bieten und daß die Fälle, die wir haben verfolgen können, uns in dieser Richtung Recht geben. Deshalb sollte eine Zuchthausstrafe für Heranwachsende nicht in Frage kommen und deshalb Erwachsenenstrafrecht grundsätzlich für Heranwachsende auch bei schwersten Taten ausgeschlossen sein. Der Arbeitskreis ist also einmütig der Auffassung, daß alle Heranwachsenden uneingeschränkt dem Jugendrecht unterstellt werden sollten.

Erörtert wurde dann noch die Frage, ob man an eine zusätzliche Maßnahme denken solle, die nach oben hin eine längere Inhaftierung der Heranwachsenden bei besonders schweren Taten ermöglicht, ob man also den Strafraumen für Jugendstrafen noch heraufsetzen solle. Zum Teil wurde die Auffassung vertreten, daß man diese Frage prüfen müsse. Aber auch hier haben sich die Vollzugspraktiker in ihrer überwiegenden Mehrheit dafür ausgesprochen, daß man über zehn Jahre Jugendstrafe nicht hinausgehen dürfe, daß dafür kein Erfordernis und daher auch keine Berechtigung vorliege.

Dann ist noch eine Frage erörtert worden, die in unsern Besprechungen über den Vollzug immer zu kurz kommt und die doch ganz außerordentlich wesentlich ist, nämlich die Frage des Jugendvollzuges

an den heranwachsenden Mädchen. Hier hat sich ergeben, daß die Situation zur Zeit außerordentlich unglücklich ist, und zwar seitdem die Vollzugsgemeinschaften der Länder aufgegeben worden sind. Nach den uns erstatteten Berichten haben wir nirgends mehr eine selbständige Anstalt für junge Mädchen. Überall handelt es sich um kleine Abteilungen von Anstalten, in denen auch Frauen aller anderen Arten von Straffälligkeit untergebracht sind. Das bedingt, daß keinerlei Differenzierung möglich ist und daß auch keinerlei methodische Erziehungsarbeit geleistet werden kann; denn der Aufwand, der dafür nötig ist, ist für eine so kleine Gruppe naturgemäß nicht gerechtfertigt. Aus dieser Situation muß die Folgerung gezogen werden, daß man doch wieder an eine Konzentration des Vollzuges an jungen Mädchen herangehen muß. Da wir diese Frage in unserem Kreise aus Zeitmangel nicht durcherörtern konnten, schlägt auch hier der Arbeitskreis die Bildung einer kleineren Studienkommission vor, die diese gewiß brennend wichtige Frage im einzelnen erörtert.

Im Zusammenhang damit wurde auch die Frage von Vollzugsgemeinschaften der Länder bei männlichen Heranwachsenden geprüft, und auch da ist der Arbeitskreis der Meinung, daß eine solche vollzugsmäßige Vereinigung größerer Länderverbände anzustreben ist. Einige kleinere Länder haben nur je eine Anstalt; hier ist also die Diskussion über die Differenzierung von Anstalten rein theoretischer Natur. Andererseits dürfte ein solcher Zusammenschluß zu Vollzugsgemeinschaften von Ländern niemals dazu führen, daß man noch größere Anstalten schafft. Im Vordergrund muß immer die Notwendigkeit einer Beschränkung der Größe der einzelnen Anstalt in der Weise stehen, wie es vorhin dargelegt worden ist.

Damit sind die Fragen, die wir über den Vollzug erörtert haben, abgeschlossen, und ich darf nun noch — sehr viel kürzer — über die Frage der Entlassenenfürsorge berichten. Dabei haben wir unsere Erörterung im Einvernehmen mit der Leitung des Jugendgerichtstages im wesentlichen auf die Fragen der vorbereitenden Entlassungsfürsorge gerichtet. Das war das Thema, das uns im speziellen interessierte, zumal die Entlassenenfürsorge, also das, was nach der Entlassung mit den Heranwachsenden geschieht, in dem Arbeitskreis „Bewährungshilfe“ erörtert worden ist. Bei der vorbereitenden Entlassungsfürsorge gibt es im allgemeinen keine Schwierigkeiten bei der Unterbringung und Arbeitsvermittlung sowie der Sorge dafür, daß der Heranwachsende in Verhältnisse kommt, in denen er sich ordentlich halten kann, wenn er das Seine dazu tut, sofern es sich um Entlassung nach längerer Vollzugsdauer in einer Jugendstrafanstalt handelt. Es ist ja für uns in der Praxis des Jugendvollzuges eine Selbstverständlichkeit, daß diese Vorbereitung auf den Entlassungstag hin die Ausrichtung der ganzen Arbeit von Anfang an entscheidend beeinflusst, und es gibt praktisch wohl keinen

Fall, in dem ein Heranwachsender aus der Jugendstrafanstalt ohne geeignete Unterbringung und geeigneten Arbeitsplatz entlassen wird. Der entscheidende Wert liegt hier in einer recht frühen Kontaktaufnahme des Bewährungshelfers mit der Anstalt; denn es kommt darauf an, daß eine möglichst kontinuierliche Linie der erzieherischen Beeinflussung gewährleistet wird. Deshalb darf in der Betreuung nach der Entlassung kein Vakuum eintreten, sondern die Bewährungsaufsicht muß sich dem Vollzuge in der Anstalt unmittelbar anschließen. Es sind praktische Fälle genannt worden, in denen das zu späte Einsetzen der Bewährungsaufsicht zu einer Rückfälligkeit und zu einem Widerruf der Bewährungsentlassung geführt hat. Also ist es notwendig, daß der Bewährungshelfer und die Anstaltsorgane möglichst früh miteinander in Verbindung treten und die Überleitung des Heranwachsenden aus dem Vollzug in die Freiheit besprechen und regeln. Schwierigkeiten ergeben sich hier in der Praxis noch insoweit, als örtlich die Betreuung verschiedenartig vorbereitet wird. Es hat sich insbesondere noch keine einheitliche Regelung ergeben, wer nun von den in Frage kommenden Organen, Jugendrichter, Bewährungshelfer und Jugendamt, von der Anstalt am zweckmäßigsten wegen der vorbereitenden Maßnahmen in Anspruch zu nehmen ist. Aber wir glauben, daß diese Fragen sich — da die Praxis der Bewährungshilfe noch im Anlaufen ist — durch die Praxis zunächst einmal klären müssen, ehe man etwa vorschlägt, hier bestimmte Regulierungen zu treffen.

Dagegen traten auf diesem Gebiet erhebliche Schwierigkeiten in allen Fällen auf, in denen ein Heranwachsender nach Untersuchungshaft oder nach kurzer Gefängnisstrafe in einer Erwachsenenanstalt plötzlich entlassen wird. Wir haben aus den Berichten der Fürsorger, die diese Fälle ja praktisch in den Händen haben, erfahren, daß diese Zahl viel größer ist, als wir je angenommen haben, so daß es sich hier wirklich um ein echtes Problem handelt, an dem etwas getan werden muß. Wir haben hierzu folgendes erörtert: Zunächst muß natürlich eine Ausnutzung aller Möglichkeiten in Verbindung mit der freiwilligen Straffälligenhilfe und mit den freien Verbänden „Innere Mission“, „Caritas“ und „Arbeiterwohlfahrt“ einsetzen. Das reicht aber in vielen Fällen nicht aus, und hier haben sich als eine wesentliche Hilfe kleinere Übergangsheimstätten erwiesen, die den Namen „Heimstatt“ im Sinne des Wortes verdienen. Solche Heimstätten haben wir zwar schon allenthalben, aber es sind viel zu wenig, um allen Fällen gerecht werden zu können. Hier müßte angesetzt werden, und es müßten genügend Heimstätten geschaffen werden, in die solche Heranwachsenden hinein könnten. Hier müßte auch die vorbereitende Arbeit des Jugendrichters einsetzen, der sich vor dem Termin Gedanken machen muß, wo der etwa zu entlassende Heranwachsende unterzubringen ist, und der gegebenenfalls die Fühlung mit der Heimstatt aufnehmen muß. Solche

Heimstätten dürfen höchstens etwa 15-20 Insassen aufnehmen, so daß eine familienmäßige Atmosphäre hergestellt werden kann. Der Aufenthalt in einer solchen Heimstatt müßte ein vorübergehender sein. Wenn die Heimstätten so eingerichtet werden, dann würden auch die Bedenken zurückgestellt werden können, die sich aus einer Zusammenballung von strafentlassenen Heranwachsenden ergeben können. Dabei ist abschließend zu betonen, daß Fälle solcher Unterbringung in Übergangsheimen die Ausnahme bleiben müssen. Regelmäßig soll die Unterbringung des Heranwachsenden bei der Entlassung dort erfolgen, wo er bei seinem neuen Lebensanfang verwurzeln soll.

Von fachlich-psychologischer Seite ist schließlich noch auf die Notwendigkeit katamnestischer Erhebungen hingewiesen worden als Grundlage für die Überprüfung, wie sich bestimmte Maßnahmen des Vollzuges auf bestimmte Typen von Tätern auswirken. Es wäre nützlich, und diese Arbeit hätte um so größeren Wert, wenn sie vom Vollzuge selbst getragen würde. Zu einer Diskussion dieser beherzigenswerten und wesentlichen Anregung ist es aus Zeitmangel nicht mehr gekommen.

2. Die sogenannten Halbstarckenkrawalle

Auszug aus dem Bericht über den VIII. Arbeitskreis

Von Prof. Dr. Curt Bondy, Hamburg

Der Arbeitskreis 8 über die sogenannten Halbstarckenkrawalle stand außerhalb des eigentlichen Tagungsprogrammes des Jugendgerichtstages. Es war Aufgabe des Arbeitskreises, einen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen, vor allem zwischen den polizeilichen Vertretern der Städte, in denen solche Krawalle stattgefunden hatten.

Der Teilnehmerkreis, der für andere Tagungsteilnehmer geschlossen war, bestand aus 7-8 Beamten der Kriminalpolizei, 4 Vertretern von Ministerien, je 2 Vertretern der Staatsanwaltschaft, der Schutzpolizei, der Richterschaft und der Psychiatrie und je 1 Vertreter von Jugendamt, Jugendgerichtshilfe und Psychologie. Durch diese Zusammensetzung des Kreises waren der Diskussion von vornherein bestimmte Grenzen gesetzt, die auch in meinem Bericht spürbar sein werden.

Nach einem einleitenden Referat von Herrn Oberamtsrichter Mantler über die Vorkommnisse in München, über die Zusammensetzung der Gruppen der randalierenden jungen Menschen und die ergriffenen Maßnahmen, berichteten Vertreter aus Berlin, Düsseldorf, Wiesbaden, Hannover, Braunschweig, Oberhausen, Köln, Bielefeld und Osnabrück. Dabei ergab sich ein höchst interessantes, buntes und vielseitiges Bild. Es lassen sich jedoch einige allgemeine Folgerungen ziehen:

1. Die Halbstarkenkrawalle sind nicht symptomatisch für die gesamte heutige Jugend, sie stellen auch keine neue Form der Jugendkriminalität dar. So schrumpft das ganze Problem erheblich zusammen — „alles scheint, nur halb so wild zu sein“.

2. Es wurde immer wieder die Frage aufgeworfen, ob das ganze Problem nicht weitgehend durch die häufige und ausführliche Behandlung in der Presse einen so großen Umfang angenommen hat. Man sprach in diesem Zusammenhang direkt von der Weckung eines neuen Kollektivgefühls dieser jungen Menschen, wodurch die Gruppe der Halbstarken weitgehend erst geschaffen sein mag. Zweifellos muß es ihrem Geltungsstreben außerordentlich entgegenkommen, wenn sie aus der Anonymität herausgehoben und in den Blickpunkt der Öffentlichkeit gestellt werden. Man wird fotografiert, interviewt, und überall wird über einen gesprochen. Man tauscht heute Zeitungsberichte, wie man gestern Groschenhefte und dergleichen getauscht hat.

3. Wie sehen nun die „Krawalle“ aus? Es handelt sich nicht um bestimmte, geplante Straftaten. Man steht erst gelangweilt herum, man „rottet sich zusammen“, man belästigt Passanten, rast mit Mopeds durch die Straßen, wendet sich gegen die Polizei, hält Autos auf usw.

4. Dabei lassen sich im allgemeinen keine Rädelsführer feststellen, das ganze erscheint zufällig und ungeplant. Der Anteil Krimineller an diesen Krawallen scheint außerordentlich gering zu sein. Als Beispiel wurde Köln genannt, wo eine Untersuchung vorgenommen wurde. Von den 367 Festgenommenen waren 50% Lehrlinge oder Gesellen, 30% gelernte Arbeiter, der Rest Hilfsarbeiter, kaufmännische Angestellte und Schüler. Von den 367 Vernommenen waren nur 11 schon einmal straffällig geworden, d. h. ca. 3%. Ähnliche Zahlen wurden von anderen Städten als Schätzung genannt.

Es ist also falsch, die laufenden Straftaten einzelner Jugendlicher, ebenso wie die von kleinen kriminellen Gruppen, in direkten Zusammenhang mit dem Halbstarkenproblem zu bringen.

5. Es betrifft auch nur eine ganz geringe Zahl der gesamten Jugendlichen und Heranwachsenden. In Düsseldorf z. B. gibt es ca. 74 000 Vierzehn- bis Einundzwanzigjährige. Bei den Krawallen waren nicht ganz 100 Jugendliche beteiligt, also nur ein überaus kleiner Prozentsatz.

6. Mädchen sind fast überhaupt nicht an den Krawallen beteiligt.

7. Politische „Drahtzieher“ konnten nirgends festgestellt werden.

8. Im Gegensatz zu den jugendlichen Kriminellen, bei denen in letzter Zeit ein enger Zusammenhang zwischen Straftat und Alkohol festzustellen war, scheint bei den Krawallen der Alkohol keine Rolle gespielt zu haben.

9. Die soziologische Struktur der Teilnehmer ist in den einzelnen Städten ganz verschieden. So waren in der einen Stadt z.B. Oberschüler anfänglich mitbeteiligt; sie blieben dann nach einer Warnung durch die Schule fort. In einer anderen Stadt bewirkte eine vorsorgliche Warnung umgekehrt erst die Beteiligung, in einer dritten wurden Oberschüler überhaupt nicht festgestellt. Im allgemeinen handelt es sich um Jugendliche und Heranwachsende, die in Arbeit stehen und gut verdienen. Altersmäßig scheinen die Siebzehnjährigen am stärksten vertreten zu sein.

10. Verschiedentlich wurde betont, daß vom polizeilichen Standpunkt aus gesehen Verhandlungen mit den Halbstarken, Versammlungen mit Presse, Rundfunk u. ä. und ein Eingehen auf irgendwelche Forderungen von ihnen nicht empfehlenswert wären.

Darf ich von mir aus noch hinzufügen: Mit der Aufstellung dieser Punkte ist das Halbstarkenproblem noch keinesfalls umfassend beschrieben, geschweige denn ein Weg zu seiner Lösung angedeutet. Hierzu muß noch eine weitergehende und sehr viel gründlichere Analyse erfolgen.

Es muß auch überlegt werden, ob die Frage nicht doch in dem größeren Zusammenhang der Haltungsänderung der gesamten westdeutschen Jugend gesehen werden muß, die seit längerer Zeit allen erzieherisch Verantwortlichen Anlaß zu ernster Sorge ist.

Ich möchte deshalb mit dem dringenden Vorschlag schließen, daß eine Untersuchung über das Halbstarkenproblem veranlaßt wird, an der die Praktiker und Theoretiker der verschiedenen Gebiete mitarbeiten.

Die Kriminalpsychologische Abteilung der Gefängnisbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Von Oberregierungsrat Dr. Hans Krüger, Leiter der Kriminalpsychologischen Abteilung

Gliederung:

Vorbemerkung	S. 244—245	
I. Entstehung und Entwicklung der Kriminalpsychologischen Abteilung	S. 245—256	
1. Kurzer historischer Rückblick auf die Entwicklung der Persönlichkeitserforschung von Kriminellen	S. 245—249	
2. Der Werdegang der Kriminalpsychologischen Abteilung in organisatorischer und personeller Hinsicht	S. 249—251	
3. Die Entwicklung des Aufgabengebietes der Kriminalpsychologischen Abteilung	S. 251—256	
a) Untersuchungs- und Begutachtungstätigkeit	S. 251—256	
b) Vortrags- und Unterrichtstätigkeit		} Erscheint in den Heften 5/56 und 6/56
c) Forschungstätigkeit		
II. Organisation und Methodik der kriminalpsychologischen Untersuchung		
1. Grundsätzliche Richtlinien der wissenschaftlichen Methodik		
2. Der Verlauf der kriminalpsychologischen Untersuchung in den einzelnen Stadien		
3. Testmäßige Hilfsmittel des Untersuchungsverfahrens		
Verfahren zur Feststellung der Begabung a) bis c)		
Projektions-Tests für allgemein-diagnostische Zwecke a) bis f)		
4. Gesichtspunkte der gutachtlichen Zusammenfassung		
Rückblick und Ausblick		
Anhang: Tabelle I und Tabelle II		} Umschlag Heft 4/56

Die Zeitschrift für Strafvollzug hat im Laufe der letzten Jahre mehrfach über die Bedeutung und die praktische Durchführung der Persönlichkeitserforschung für den Strafvollzug berichtet. Die Schriftleitung begrüßt es deshalb, ihren Lesern durch den Bericht von Herrn Oberregierungsrat Dr. Hans Krüger einen umfassenden Überblick über die Arbeit des größten Institutes zu geben, das im Bundesgebiet ausschließlich für diese Aufgabe zur Verfügung steht. Wegen des Umfangs des Berichtes wird derselbe in Fortsetzungen erscheinen.

Vorbemerkung:

In der Untersuchungshaftanstalt Hamburg-Stadt, jenem weitläufigen Gebäudekomplex in unmittelbarer Nachbarschaft der Gerichtsgebäude am Sievekingplatz sowie des Park- und Messegeländes „Planten un Blomen“, finden nicht nur im Jahresdurchschnitt etwa 3700 Untersuchungshäftlinge einen vorübergehenden Aufenthalt. Dort ist auch der Sitz der „Gefängnisbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg“ mit ihren zahlreichen Abteilungen, von denen aus die Verwaltung der 10 hamburgischen Vollzugsanstalten mit einer durchschnittlichen Jahresbelegschaft von 2600 Strafgefangenen zentral geleitet wird. Der Außenstehende, der sich über die Vielfältigkeit des Strafvollzugswesens der Weltstadt orientieren möchte, wird dabei kaum an einer Institution vorübergehen können, die aus dem Rahmen der fortschrittlichen Einrichtungen der Gefängnisbehörde Hamburg heute nicht mehr wegzudenken ist: der Kriminalpsychologischen Abteilung. Im „Jugendbau“ (Haus A) des Untersuchungsgefängnisses untergebracht, weist sie von außen allerdings in keiner Weise jenen repräsentativen Anstrich auf, der sonst den Nimbus von psychologischen Instituten wesentlich zu erhöhen vermag. Die Arbeitszimmer — teilweise ausgebaute Gefangenenräume — sind gegenüber den benachbarten Häftlingszellen äußerlich nur durch die Türbeschriftung „Krim.-psych. Abteilung“ kenntlich gemacht, so daß sie für die Gefangenen bis zur Durchführung der kriminalpsychologischen Untersuchung ziemlich unauffällig bleiben.

Bei einer „Besichtigung“ dieser Abteilung bietet sich dem Fremden somit zunächst nichts anderes dar als das übliche Bild schlicht ausgestatteter Büroräume. Will der Besucher mehr erfahren über das, was sich innerhalb dieser Räumlichkeiten vollzieht, so läßt bereits der Einblick in den „Archivraum“ eine gewisse Ahnung davon aufkommen. Hier lagern in Regalen mehr als 3500 „Kriminalpsychologische Akten“ mit Gutachten, Untersuchungsbefunden oder anderen — von der Abteilung beschafften — Unterlagen über die Persönlichkeit von — teilweise bei Rückfälligkeit mehrmals — untersuchten Rechtsbrechern. Es sind die Dokumente einer dem Strafvollzug und der Strafrechtspflege dienenden Begutachtungstätigkeit, wie sie bereits 9 Jahre lang

hier von einem Psychologenstab und seinen Mitarbeitern in täglicher Untersuchungsarbeit an Häftlingen geleistet wird.

Mit ihrer doppelten Zielsetzung, dem Strafvollzugspraktiker ein vollzugspädagogisch orientiertes Bild der Gefangenenpsyche und dem Richter Grundlagen für die Bewertung der Täterpersönlichkeit zu vermitteln, dient die Kriminalpsychologische Abteilung in besonderem Maße jenen Bestrebungen, die an den Anfang aller Maßnahmen der Strafzumessung, Behandlung und Resozialisierung von Kriminellen die Erkenntnis der individuellen Persönlichkeitsstruktur des Rechtsbrechers stellen möchten. Aus kleinsten Anfängen entstanden, hat diese Einrichtung in jahrelanger stiller Arbeit allmählich jene Gestalt angenommen, die — obgleich noch nicht in endgültiger Form — doch schon jetzt auch anderen Vollzugsbehörden ein gewisses Vorbild, zum mindesten aber manche Anregungen geben könnte. Obwohl die Kriminalpsychologische Abteilung der Gefängnisbehörde längst weit über den hamburgischen Raum hinaus bekannt geworden ist, wurde bislang auf alle Veröffentlichungen über ihre Tätigkeit im Fachschrifttum und in der Tagespresse verzichtet. Im Hinblick auf die zahlreichen inzwischen publizierten Berichte anderer kriminalpsychologischer Untersuchungsstellen erscheint es aber nunmehr angebracht, den Aufgabenbereich und die Untersuchungsverfahren dieser ältesten Institution dieser Art im Bundesgebiet erstmalig eingehend darzulegen.

I. Entstehung und Entwicklung der Kriminalpsychologischen Abteilung

I. Kurzer historischer Rückblick auf die Entwicklung der Persönlichkeitserforschung von Kriminellen ¹⁾

Die Psychologie im Strafvollzug ist nicht viel älter als die Bundesrepublik, jedenfalls soweit es sich dabei um eine von Fachpsychologen in den Vollzugsanstalten ausgeübte Untersuchungs- und Begutachtungstätigkeit handelt. ²⁾ Auch die Kriminalpsychologische Abteilung in Hamburg entstand erst nach dem 2. Weltkrieg. Mit ihrer Zielsetzung, der Persönlichkeitserforschung von Rechtsbrechern, knüpft sie jedoch — wie jeder Kenner der Geschichte des Strafvollzugswesens weiß — an eine lange Tradition an. Man kann daher die Gegenwartssituation

¹⁾ Eine Darstellung und kritische Würdigung der früheren Bestrebungen und Maßnahmen hat zuerst R. Beck in dieser Zeitschrift gegeben. („Bemerkungen zur kriminalpsychologischen Alltagsarbeit im Strafvollzug“, Nr. 5 / 1951.) Inzwischen hat auch A. Krebs in sehr ausführlichen und grundsätzlichen Betrachtungen die „Entwicklung der Persönlichkeitserforschung im deutschen Gefängniswesen“ geschildert. (Nr. 4 / 5 1954.)

²⁾ Allerdings wurden bereits 1943 erstmalig durch die verdienstvolle Initiative und den weitschauenden Blick des damaligen Ministerialrats im Reichsjustizministerium Dr. Eichler nach Aufhebung der Wehrmachtpsychologie einige Psychologen — darunter auch der Referent — in den Strafvollzug als „Kriminalbiologen“ übernommen. Sie konnten aber größtenteils infolge baldiger Einziehung zum regulären Truppendienst ihre Tätigkeit vorerst nicht aufnehmen.

und die inzwischen erzielten Fortschritte der Kriminalpsychologie nur dann richtig einschätzen, wenn man wenigstens die wesentlichsten Stadien der früheren Entwicklung kennt.

„Die Wissenschaft vom Verbrechen“ — zumeist „Kriminologie“ genannt — hat eine lange Vergangenheit, die „Persönlichkeitserforschung des Verbrechers“ hat sich dagegen erst später entwickelt. Ihre Anfänge gehen allerdings ebenfalls schon in frühere Jahrhunderte zurück, nämlich in das Zeitalter der „Aufklärung“, dessen geistige Haltung besonders durch die Betonung der „Humanitätsidee“ gekennzeichnet war. Die Ausweitung dieses Gedankens auf den Kriminellen, der Grundsatz, auch im Verbrecher, im Häftling nicht zuletzt den Menschen zu sehen — eine zuerst von dem Engländer John Howard (1736/90) nachdrücklich erhobene Forderung — bedeutete letzthin den Anstoß zur Erforschung der Persönlichkeit rechtsbrecherischer Menschen. Am Anfang eines solchen Verbrecherstudiums stehen jene umfangreichen Sammlungen interessanter Kriminalfälle, wie sie von dem Franzosen Pitaval bereits in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts begonnen und später von andern fortgeführt wurden („Alter Pitaval“, „Neuer Pitaval“ und „Pitaval der Gegenwart“). Bei dieser Form der „literarischen Kasuistik“ — die von jeher eine besondere Fundgrube für Kriminalromanschriftsteller gebildet hat! — wurde indes die Darstellung der Persönlichkeit und des Werdeganges verbrecherischer Menschen lediglich auf Grund einer rein aktenmäßigen Bearbeitung vorgenommen.

Den eigentlichen Auftakt zu einem wissenschaftlichen Studium am lebenden Rechtsbrecher bildeten erst die „kriminalanthropologischen Forschungen“ des italienischen Professors Cesare Lombroso (1835/1909), der mit dem Rüstzeug vielfältiger Untersuchungsverfahren vor allem die Persönlichkeit der Gewohnheitsverbrecher zu ergründen versuchte. Er stellte jene — einstmals als sensationell empfundene — Lehre vom „geborenen Verbrecher“ auf, die das Vorhandensein einer allein auf Grund der ursprünglichen Veranlagung mit Naturnotwendigkeit zur Asozialität und zum Verbrechen vorbestimmten menschlichen Sonderform behauptet. Bei diesen — auf einer früheren Entwicklungsstufe zurückgebliebenen und als primitiv und infantil angesehenen — Menschentypen glaubte Lombroso ganz bestimmte körperliche und seelische Merkmale entdeckt zu haben, durch die sich jene gleichsam wie durch „Kainszeichen“ als eine einheitliche Gruppe aus dem Gros der sonstigen Kriminellen hervorheben sollten.

Diese Anschauungen Lombroso's sind von der Wissenschaft zwar längst als unhaltbar erwiesen, indes hat seine Fragestellung wie vor allem die methodische Exaktheit seines Vorgehens auf die Persönlichkeitserforschung von Kriminellen bahnbrechend gewirkt. Die Nutzanwendung dieser Forschungsergebnisse blieb allerdings zunächst im

wesentlichen auf die Rechtsprechung beschränkt. Die besonders von dem deutschen Strafrechtslehrer Franz von Liszt schon Ende des vorigen Jahrhunderts nachdrücklich erhobene Forderung nach einer stärkeren Berücksichtigung der Täterpersönlichkeit bei der Strafzumessung führte zu einer ausgedehnten gerichtlichen Gutachtertätigkeit durch verschiedene neu gegründete kriminalistische Universitätsinstitute. Erst einige Jahrzehnte später fand die nach dem Vorschlag von v. Liszt nunmehr als „Kriminalbiologie“ bezeichnete Wissenschaft (Lehre vom „Hang zum Verbrechen in seiner individuellen Gestaltung und seinen individuellen Bedeutungen“¹⁾) auch in den Strafanstalten selber eine feste Verankerung. Dieser Erfolg ist in erster Linie dem Lebenswerk der deutschen Pioniere der Gefangenenenerforschung, des Medizinalrats Dr. Viernstein und des Ministerialrats Degen zuzuschreiben. Mit der von ihnen — anlässlich der Einführung eines Stufenstrafvollzuges — bereits 1921 in Bayern begonnenen Einrichtung von besonderen Begutachtungsstellen für Gefangene wurde jene Periode der Häftlingsforschung eingeleitet, die in dem später (1937) erfolgten Aufbau eines reichseinheitlichen „Kriminalbiologischen Dienstes“ eine feste organisatorische Form erhalten hat. Auch im Vollzugswesen der Hansestadt Hamburg bestanden noch bis 1945 eine „Kriminalbiologische Untersuchungsstelle“ (bei den Strafanstalten Fuhlsbüttel) sowie eine für den gesamten nordwestdeutschen Bezirk eingerichtete „Kriminalbiologische Sammelstelle“ (beim Untersuchungsgefängnis).

Der „Kriminalbiologische Dienst“ fand mit Kriegsende seinen Abschluß. Er wurde auch später nicht wieder in der früheren Form aufgenommen, weil die veränderten Zeitverhältnisse, der Wandel der weltanschaulichen Perspektiven sowie auch wissenschaftlich-methodische Gesichtspunkte eine Neuorientierung der Gefangenenenerforschung notwendig erscheinen ließen. Man hat seitdem die Kriminalbiologie häufig kritisiert, wobei man sie teils völlig ablehnte, teils aber wenigstens noch ihren Namen zu retten suchte (u. a. auch in der Neufassung des Jugendgerichtsgesetzes!). Eine gerechte Beurteilung dieser Forschungsrichtung wird aber nicht nur ihre Mängel, sondern auch ihre tatsächlichen Werte berücksichtigen müssen.

Die Fülle des einst von den zahlreichen kriminalbiologischen Untersuchungs- und Sammelstellen — u. a. auch in Hamburg — in mühevoller Kleinarbeit zusammengetragenen und in unzähligen Spezialakten niedergelegten Materials wird auch weiterhin der kriminologischen Wissenschaft wertvolle Unterlagen über die Verbrechenursachen liefern können. Auch für die Klassifizierung von Gefangenen nach bestimmten Typen und Gruppen sowie vor allem nach dem Grad ihrer „Verbesserlichkeit“ oder „Unverbesserlichkeit“ haben die sorgfältigen Ana-

¹⁾ Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 9. Aufl. 1899, S. 64

lysen des Werdegangs von Gewohnheits- und Berufsverbrechern den Strafvollzugsorganen beachtenswerte Hinweise geliefert. Dennoch muß rückblickend festgestellt werden, daß dieses kriminalbiologische Gefangenestudium insofern letzthin einseitig bleiben mußte, als es in der Zielsetzung und in der Methodik unzulänglich war. Als Zweck der früheren kriminalbiologischen Untersuchungen wurde eindeutig die „Ermittlung des sozialen Leistungswertes und des Erbwertes eines Gefangenen“ angegeben. Die erbbiologische Grundanschauung, die — nach den Worten von Dr. Viernstein — von dem „unentrinnbaren Zusammenhang des Individuums mit dem Erbgut der Ahnen“ ausgeht, hat tatsächlich die Denkart und Forschungsweise der Kriminalbiologie so sehr bestimmt, daß man sie nicht zu Unrecht als ein „stammesanalytisches System“ bezeichnet hat. Dennoch darf man ihr nicht — wie es häufig geschehen ist — die Betonung der Erbveranlagung schlechthin zum Vorwurf machen, so wenig sie — wie Krebs sehr richtig bemerkt — dafür verantwortlich sein kann, daß „der Staat z. T. ihre Arbeitsergebnisse mißbrauchte und vielfach das Leben der ‚Unerziehbaren‘ vernichtete.“¹⁾ Berechtigte Bedenken ergeben sich jedoch gegen jene übersteigerte Form der Erbforschung, die Eigenschaften einer Einzelperson von ihren Vorfahren gewissermaßen „abzuleiten“ und somit als „feststehend“ anzusehen geneigt ist, ohne auch die besonderen Wesenszüge und die umweltbedingten Entwicklungsmöglichkeiten des Individuums selber genügend untersucht zu haben. Sehr drastisch kennzeichnet Gruhle — einst selber ein führender, aber äußerst kritischer Kriminalbiologe — dieses Vorgehen: „In den Zeiten der Hypertrophie der Vererbungslehre schnitt man mit der Feststellung: der Vater hat gestohlen, also stahl der Sohn, jede weitere Forschung ab, aber man meinte dabei eine erbliche Belastung.“²⁾

Bei einer solchen Denkrichtung war es dann nicht weiter verwunderlich, daß die Anhäufung möglichst vieler Daten über Abstammungsverhältnisse und Vorgeschichte eines Rechtsbrechers vor einer systematischen psychodiagnostischen Erfassung der Einzelpersönlichkeit entscheidend in den Vordergrund gestellt wurde. Aber auch die unmittelbare Untersuchung des einzelnen Gefangenen erfolgte vorwiegend aus der Sicht und mit den Methoden einer biologisch-naturwissenschaftlichen Fragestellung, während die Gewinnung eines mehr vom psychischen Gefüge her gesehenen Persönlichkeitsbildes vielfach nur auf Grund einer mehr „intuitiven“ Gesamtschau vorgenommen wurde. Zwar darf nicht unerwähnt bleiben, daß man auch an Hand von zahlreichen Fragebogen mit teilweise gut durchdachten Beurteilungsgesichtspunkten (z. B. dem bekannten „Psychobiogramm“ von E. Kretschmer) die planmäßige Erforschung der Persönlichkeit eines Rechtsbrechers zu ermöglichen bestrebt war. Dennoch ist festzustellen, daß — insgesamt gese-

¹⁾ S. den auf S. 245, Anm. 1 zitierten Aufsatz.

²⁾ „Verstehende Psychologie“ 1948, S. 510.

hen — die Erkenntnisse und Verfahren der neueren Psychologie, insbesondere der charakterologischen Diagnostik, in jenen Zeiten zu wenig berücksichtigt wurden.

2. Der Werdegang der kriminalpsychologischen Abteilung in organisatorischer und personeller Hinsicht

Wenn nach Beendigung des 2. Weltkrieges die Psychologie erstmalig im Strafvollzug und späterhin auch in der Strafrechtspflege zu praktischer Auswirkung gelangen konnte, so war dies nicht nur auf die Gegenreaktion zu der vorhergegangenen Forschungsrichtung zurückzuführen. Es mußte längst als eine geradezu paradoxe Tatsache empfunden werden, daß den auf fast allen Gebieten des öffentlichen Lebens seit Jahrzehnten bei Fragen der Menschenbeurteilung und Menschenbehandlung mit Erfolg herangezogenen Vertretern dieser Wissenschaft lediglich der nähere Zugang zum Rechtsbrecher innerhalb der Vollzugsanstalten bislang nahezu völlig versperrt geblieben war. Die Erforschung von Verbrechen und Verbrecherpsyche, das Studium der Kriminalität und des kriminellen Menschen war bis in die jüngste Zeit fast ausschließlich die Domäne von Juristen, Kriminalisten, Medizinern — vor allem Psychiatern —, von Soziologen, Strafvollzugspraktikern und Pädagogen.

Diese Lage erfuhr nun in den ersten Nachkriegsjahren eine grundlegende Wandlung, die in der Folge den deutschen Strafvollzug davor bewahrte, hinter den Errungenschaften anderer Länder auf dem Gebiet der Kriminalpsychologie weiterhin zurückzubleiben. Die Weltstadt Hamburg hat hier zweifellos den ersten entscheidenden Schritt getan, indem sie der Psychologie eine feste und dauerhafte Verankerung im Strafvollzug ermöglichte. Das geschah bereits im Jahre 1947, als auf Grund einer Verfügung des Generalstaatsanwalts bei dem hanseatischen Oberlandesgericht (vom 19. 4. 47) eine „Psychologische Abteilung bei den hamburgischen Justizvollzugsanstalten“ ins Leben gerufen wurde. Ihre Leitung wurde dem Referenten übertragen, der seinen Dienstsitz zunächst im Untersuchungsgefängnis Hamburg-Stadt hatte. Die personelle Besetzung dieser Abteilung bestand 1¹/₄ Jahr lang allerdings nur aus dem Leiter sowie einer von Fall zu Fall aus anderen Abteilungen bereitgestellten Schreibkraft! Als am 1. 10. 1947 das hamburgische Strafvollzugswesen wieder — wie vor 1933 — zu einer selbständigen, von der Justiz getrennten Gefängnisbehörde umgestaltet wurde, blieb die Abteilung vorerst noch in der bisherigen Form bestehen. Im Juli 1948 erfolgte dann eine Personalvermehrung, wobei der Abteilung ein Pädagoge (Strafanstaltsoberschreiber), eine Büroleiterin (Verwaltungsinspektorin) und eine eigene Schreibkraft zugewiesen wurden.

Anfang 1949 wurde die psychologische Abteilung aus dem Untersuchungsgefängnis in das Verwaltungsgebäude des Männergefängnisses

Hamburg-Fuhlsbüttel verlegt, um mit der ebenfalls dort in einem anderen Gebäudekomplex untergebrachten „Aufnahmearanstalt“ für neu eingelieferte Strafgefangene in enger Verbindung zu bleiben. Am 1.5.1949 wurde ihr die offizielle Bezeichnung „Kriminalpsychologische Abteilung der Gefängnisbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg“ gegeben. Damit wurde sie ausdrücklich als eine neben den Vollzugsanstalten stehende, dem Behördenleiter unmittelbar unterstellte und ausschließlich den Belangen des Strafvollzugs dienende Einrichtung gekennzeichnet. Bei dieser Gelegenheit wurde das Fachpersonal um einen — bereits in einer anderen Abteilung im Dienste der Gefängnisbehörde stehenden — Psychiater (Oberreg. - Obermedizinalrat) vermehrt, der als Dienstältester nunmehr die Leitung der Abteilung übernahm. Schließlich erfolgte auch die Einstellung eines Fotografen, der in den ersten Jahren ausschließlich für die Kriminalpsychologische Abteilung, späterhin aber auch für die gesamte Gefängnisbehörde tätig war.

Nach 4jährigem Bestehen der Abteilung vollzog sich am 1.5.1951 eine bedeutungsvolle organisatorische Veränderung. Seit diesem Zeitpunkt wurden nämlich Arbeitsbereich und Zielstellung der Kriminalpsychologischen Abteilung nicht mehr wie bislang auf die Strafvollzugsinteressen beschränkt, sondern darüber hinaus auch auf die gerichtlichen Belange ausgedehnt (s. die späteren Ausführungen S. 252). Dadurch verlagerte sich der Schwerpunkt der Untersuchungstätigkeit von den Strafgefangenen auf die U-Häftlinge, und es ergab sich weiterhin für die Psychologen die Notwendigkeit, als Sachverständige in Gerichtsverhandlungen zu erscheinen. Diese Umstände erforderten die Rückverlegung der Abteilung in das Untersuchungsgefängnis, wodurch ein ständiger Kontakt der Psychologen mit den hier einsitzenden jungen Untersuchungshäftlingen sowie die räumliche Nähe zu den Gerichtssälen gegeben war.

In personeller Hinsicht führte der mit der forensisch-psychologischen Begutachtungstätigkeit erheblich gestiegene Arbeitsanfall in der Folgezeit zur Einstellung von weiteren Fach- und Bürokräften. Nachdem die Stelle des Psychiaters mit der Versetzung ihres Trägers in den Ruhestand am 1.3.1953 für die Abteilung fortgefallen war, wurde die Leitung der Abteilung wieder dem Referenten übertragen, der inzwischen auch zum Dezernatsleiter für psychologische Fragen des Strafvollzuges ernannt wurde. (Dezernat VI.) Als solcher steht er in engster Verbindung mit den übrigen Dezernenten der Gefängnisbehörde, mit denen er an den wöchentlich einmal stattfindenden Dezernentenbesprechungen bei dem Behördenleiter teilnimmt. Der Kreis der übrigen Fachkollegen besteht aus 2 festangestellten Psychologen (1 Regierungsrat, 1 Angestellter TOA III) sowie 2 — jeweils für eine einjährige Ausbildungszeit beschäftigten — Praktikanten (Diplom-

Psychologen). Als weitere Mitarbeiter gehören zur Abteilung: 1 Oberlehrer, 1 Leiterin der Geschäftsstelle (Angestellte TOA. VI) sowie eine Büroangestellte und eine Stenotypistin. Ein früher ebenfalls bei der Abteilung tätiger Psychologe wurde inzwischen als Anstaltspsychologe an die Jugendstrafanstalt Hahnöfersand versetzt (s. S. 254).

3. Die Entwicklung des Aufgabengebietes der Kriminalpsychologischen Abteilung ¹⁾

a) Untersuchungs- und Begutachtungstätigkeit

Überblickt man die Gegenwartssituation der Kriminalpsychologie nicht nur im Hamburger Raum, sondern auch im gesamten Bundesgebiet, so ergibt sich im allgemeinen ein recht erfreuliches Bild hinsichtlich ihrer Ausbreitung und Verankerung im Strafvollzug und in der Strafrechtspflege. Anstaltspsychologen und forensisch tätige psychologische Sachverständige sind inzwischen — wenn auch noch unterschiedlich in den einzelnen Bundesländern — dem Strafvollzugspraktiker wie dem Richter zu vertrauten Helfern und Beratern geworden.²⁾ Dabei darf aber nicht vergessen werden, welche erheblichen Schwierigkeiten und Unklarheiten von den erstmalig nach Kriegsende auf diesem Gebiete tätigen Psychologen anfänglich zu überwinden waren.³⁾ Auch in Hamburg war mit der 1947 erfolgten Begründung der „Psychologischen Abteilung bei den hamburgischen Justizvollzugsanstalten“ deren Aufgabengebiet zunächst noch keineswegs klar vorgezeichnet. Bei dem Neuaufbau der Persönlichkeitserforschung von Kriminellen bestand zunächst — unabhängig von allen Fragen der Methodik — bereits Unklarheit darüber, auf welche Personengruppen sich die psychologische Begutachtung erstrecken, ob sie vorwiegend jugendliche oder ältere Täter, Dauerkriminelle oder „episodische“ Rechtsbrecher, „außergewöhnliche Fälle“ oder Durchschnittsdelinquenten erfassen sollte. Weiterhin war damals zu erwägen, ob die Begutachtung der Häftlinge zweckmäßig vor oder nach der Aburteilung, also mehr für forensisch-psychologische oder für strafvollzugspädagogische Zwecke zu erfolgen hätte.

Die in Hamburg eingeschlagene Richtung ergab sich seinerzeit ziemlich zwangsläufig aus den damaligen Zeitverhältnissen und den besonderen Bedürfnissen des Strafvollzuges. Das nach Kriegsende erheblich in den Vordergrund gedrängte Gebiet der Jugendkriminalität machte damals die Untersuchung der Jungtäter vorwiegend zum Gebot der Stunde. Dabei trat die Notwendigkeit, die in die Ju-

¹⁾ S. die Gesamtübersicht Tabelle I (Anhang).

²⁾ S. die zahlreichen inzwischen in dieser Zeitschrift erschienenen Abhandlungen über Persönlichkeitserforschung.

³⁾ S. meinen 1950 veröffentlichten Aufsatz „Kriminalpsychologie — ein neues Arbeitsgebiet der Psychologie?“, „Psychologische Rundschau“, Bd. I-IV, S. 251 ff.

gendgefängnisse einflutenden Massen möglichst schnell für die Vollzugszwecke zu klassifizieren und entsprechende Erziehungsvorschläge zu machen, gegenüber einer Täterschilderung für gerichtliche Zwecke entscheidend hervor. Aus diesem Grunde wurden zunächst die kriminalpsychologischen Untersuchungen nach der Verurteilung, aber vor der Überführung der Gefangenen in die Jugendstrafanstalt Hahnöfersand vorgenommen. Dem damaligen Überwiegen der jüngeren Altersklassen entsprechend wurde dabei die Begutachtung anfänglich auf die jugendlichen Strafgefangenen bis zum 18. Lebensjahr beschränkt, späterhin aber auch auf die Minderjährigen bis zum 21. Lebensjahr ausgedehnt. Über diesen Personenkreis wurde — abgesehen von Gefangenen mit ganz kurzfristigen Strafen oder kurzen Strafresten — von der Kriminalpsychologischen Abteilung ein schriftliches Persönlichkeitsgutachten ausgefertigt. Dieses wurde gleichzeitig mit der Zuführung des Gefangenen dem Jugendgefängnis zugeleitet, um hier als eine wesentliche Grundlage bei der erziehlichen Gestaltung des Jugendvollzuges dienen zu können.

Diese Gutachten wurden anfänglich nur von dem Psychologen der Abteilung abgegeben. Nach der später erfolgten Einstellung eines Pädagogen lieferte auch dieser anschließend an das Gutachten des Psychologen in jedem Falle noch eine weitere Beurteilung, die besonders die für die Erziehung, den Arbeitseinsatz und den Unterricht während des Strafvollzugs wesentlichen Gesichtspunkte enthielt. Diese Form des Zusammenwirkens mehrerer Spezialgutachter wurde in der Folgezeit durch das Hinzutreten eines Psychiaters zu einer planmäßigen „Team-Arbeit“ — nach amerikanischem Vorbild — ausgestaltet, die mehrere Jahre das besondere Kennzeichen der Kriminalpsychologischen Abteilung Hamburg gewesen ist. In dieser Periode wurden über jeden Probanden 3 Gutachten — ein psychiatrisches, ein pädagogisches und ein psychologisches — erstattet, wobei die Untersuchungen nach einer gemeinsam durchgeführten ersten Exploration von jedem Gutachter — entsprechend seiner besonderen fachlichen Sicht — getrennt vorgenommen wurden. Der Abbruch dieser — zweifellos in jeder Hinsicht als ideale Organisationsform der Persönlichkeitserforschung von Kriminellen anzusehenden — Gemeinschaftsarbeit erfolgte hauptsächlich aus Zeitersparnisgründen bzw. aus fiskalischen Erwägungen. Die Notwendigkeit, mit dem vorhandenen Personal eine größere Menge von Gefangenen zu untersuchen und eine höhere Gutachtenziffer zu erreichen, führte zu einer gesonderten Untersuchungstätigkeit und Gutachtenerstattung durch die einzelnen Fachkräfte.

Als die Gefängnisbehörde im Mai 1951 sich entschloß, die Begutachtungstätigkeit der Kriminalpsychologischen Abteilung auch für die Strafrechtspflege nutzbar zu machen, kam sie damit in erster Linie den wiederholt von Richtern und Staatsanwälten selber geäußerten

Wünschen nach. Inzwischen war vor allem den in der Jugendstrafgerichtsbarkeit tätigen Juristen die Arbeit der Abteilung und deren Auswirkung im Jugendvollzug soweit bekannt geworden, daß sie die kriminalpsychologischen Untersuchungen auch schon für die Urteilsfindung auszuwerten strebten. Als ein sehr wesentliches Mittel, die Gerichte in erweitertem Maße auf die Gutachtertätigkeit des Kriminalpsychologen aufmerksam zu machen, erwies sich dabei die — nach Überwindung von mancherlei Schwierigkeiten — seitens der Justiz erlassene Verfügung, nach der jede von der Abteilung vorgenommene kriminalpsychologische Untersuchung im Strafregister vermerkt werden mußte. Von der nunmehr gebotenen Möglichkeit, früher erstattete Gutachten bei Rückfälligkeit eines Täters bei der Abteilung anzufordern, machten einheimische wie auch auswärtige Staatsanwaltschaften und Gerichte zunehmend Gebrauch, wobei sie in der Regel auch eine Nachuntersuchung verlangten und gleichzeitig die Bestellung eines Psychologen zum Sachverständigen in der neuen Hauptverhandlung vornahmen. (Nur bei auswärtigen Verhandlungen wurde meistens darauf verzichtet.) In solchen Fällen mußte dann vielfach von dem bisherigen Grundsatz, wonach nur Minderjährige kriminalpsychologisch zu untersuchen waren, abgewichen werden, da ein Teil der früher begutachteten Täter inzwischen das 21. Lebensjahr bereits überschritten hatte. Die weitere Folge war, daß darüber hinaus in steigendem Ausmaß auch über andere, bislang noch nicht untersuchte U-Häftlinge sowie auch über nicht einsitzende jugendliche und heranwachsende Angeklagte eine kriminalpsychologische Beurteilung erbeten wurde.

Damit war der Auftakt zu einer entscheidenden Erweiterung des Aufgabengebietes der Kriminalpsychologischen Abteilung gegeben, die nunmehr, obwohl eine Institution der Gefängnisbehörde, den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit immer stärker nach der forensisch-psychologischen Begutachtung hin verlagern mußte. Besonders seit dem Inkrafttreten des neuen Jugendgerichtsgesetzes im Oktober 1953 erfolgte ein sprunghafter Anstieg der Gutachtertätigkeit für die Gerichte, da diese vor allem für die Beurteilung der Entwicklungsreife von Heranwachsenden (§ 105 JGG) die Mithilfe des jugendpsychologisch geschulten Fachmannes erbat. Aber auch für die Frage der bedingten Strafaussetzung auf Bewährung zogen die Gerichte zunehmend den Kriminalpsychologen als Berater hinzu, wobei dessen Gutachten nicht nur dem Richter als Hilfsmittel für die Urteilsprechung dienten, sondern auch den Bewährungshelfern für ihre anschließende Betreuungsarbeit ausgehändigt werden konnten.

Ein weiteres Hinausgehen der Gutachtertätigkeit über die eigentlichen Strafvollzugsbelange und eine Ausdehnung der Untersuchungen auch auf ältere Häftlinge ergab sich daraus, daß die Kriminalpsychologische Abteilung in den letzten Jahren seitens der Gerichte in grö-

ßerem Umfange auch zur Erstattung von Gutachten über die Entlassungsreife von Sicherungsverwahrten sowie für Beurteilungen der nach § 26 StGB für einen bedingten Straferlaß vorgesehenen Gefangenen herangezogen wurde. Weiterhin wurde den Abteilungspsychologen 1954 die Aufgabe zugewiesen, Glaubwürdigkeitsfeststellungen bei Kindern und jugendlichen Zeugen in Sittlichkeitsprozessen vorzunehmen. Für diese — bislang nur in privatem Auftrag und außerdienstlich von den Psychologen durchgeführten — Untersuchungen wurde seinerzeit bei der Justizverwaltung selber eine neue Stelle geschaffen. Diese wurde anfänglich mit einem unabhängig von der Kriminalpsychologischen Abteilung tätigen Psychologen besetzt, nach dessen Weggang jedoch einem im Rahmen der Abteilung arbeitenden und nur fiskalisch bei der Justiz geführten Gutachter übertragen. Die anfallenden Glaubwürdigkeitsuntersuchungen werden seitdem jedoch nicht mehr von einem einzigen Spezialgutachter, sondern von allen Kriminalpsychologen der Abteilung durchgeführt. Für diese Zwecke wurden besondere Untersuchungsräume (im Ziviljustizgebäude) zur Verfügung gestellt, um jede mögliche Beeinträchtigung der Aufgeschlossenheit der Kinder durch das Gefängnisumfeld auszuschalten.

Bei der in den letzten Jahren erfolgten Verschiebung des Schwerpunktes der Abteilungsarbeit auf die forensische Tätigkeit erhob sich zwangsläufig die Frage, ob man die Kriminalpsychologische Abteilung noch weiterhin als eine Einrichtung der Gefängnisbehörde beizubehalten oder ob man sie nicht als Ganzes zweckmäßig der Justizverwaltung einzugliedern habe. Schließlich wurde auch eine Kompromißlösung erwogen, bei der ein Teil der Psychologen bei der Gefängnisbehörde strafvollzugspsychologische Interessen zu wahren, der andere dagegen bei der Justizverwaltung einen besonderen „Gerichtspsychologischen Dienst“ — entsprechend dem „Gerichtsärztlichen Dienst“ — zu bilden habe. Nach eingehenden Verhandlungen in den letzten Jahren entschlossen sich die maßgeblichen Instanzen jedoch, die bei der Gefängnisbehörde organisch gewachsene Kriminalpsychologische Abteilung nicht zu zerschlagen, sondern sie hier weiterhin bestehen zu lassen. Entscheidend war dabei vor allem der Gesichtspunkt der „Vollzugsnähe“, da diese als eine für jeden Kriminalpsychologen — auch für den forensisch tätigen — unerläßliche Grundlage der Begutachtungsarbeit angesehen wurde. Um aber auch die durch die Gerichtstätigkeit der Psychologen in den Hintergrund gedrängten eigentlichen Strafvollzugsinteressen wieder stärker zu berücksichtigen, ordnete die Gefängnisbehörde im Oktober 1955 die Versetzung eines Abteilungsmitgliedes als Anstaltspsychologe an die Jugendstrafanstalt Hahnöfersand an.

Zwischen der Kriminalpsychologischen Abteilung und dem Jugendgefängnis hatte zwar auch in den früheren Jahren eine laufende Ver-

bindung bestanden, die sich nicht nur in der Erstattung der Gutachten für den Jugendvollzug erschöpfte, sondern auch durch Vorträge, Aussprachen über die Entwicklung der beurteilten Häftlinge im Gefängnis sowie durch Einsichtnahme der Abteilungspsychologen in die Personalakten mit den Führungsberichten über die entlassenen Gefangenen aufrechterhalten wurde. Zweifellos hat schon allein die Tatsache, daß die kriminalpsychologischen Gutachten nicht nur in die Hände des Anstaltsleiters, des Arbeitsinspektors, der Pädagogen und der Fürsorger gelangten, sondern von allen bei der Betreuung eines Häftlings mitarbeitenden Aufsichts- und Werkbeamten eingesehen werden konnten, im Laufe der Jahre in starkem Maße zur Aufklärung und Schulung des Vollzugspersonals der Jugendanstalt beigetragen. Vor allem wurden dadurch dessen Bereitschaft und Fertigkeiten bei dem Abfassen von differenzierten Führungsberichten wesentlich erhöht. Ein Teil der Aufsichtskräfte wurde zudem in einem mehrjährigen „Erzieherlehrgang“ auch über Fragen und Erkenntnisse der Psychologie eingehend unterrichtet und einer regulären Abschlußprüfung in diesem Fach unterzogen! Insgesamt wurde jedenfalls erreicht, daß die in den Gutachten gegebenen Hinweise für die erziehliche Behandlung, für den Arbeitseinsatz während der Haft, aber auch für die spätere berufliche Wiedereingliederung eines Gefangenen im Wirtschaftsleben weitgehend beachtet wurden und zur praktischen Auswirkung gelangen konnten. Aus diesen Gründen konnte daher lange Zeit auf die — in anderen Bundesländern vielfach schon früher erfolgte — Institution eines besonderen Anstaltspsychologen verzichtet werden. Die nunmehr auch in Hamburg geschaffene Stelle eines solchen Psychologen — der disziplinarisch dem Anstaltsleiter, fachlich dagegen dem Leiter der Kriminalpsychologischen Abteilung unterstellt ist — bietet jedoch besondere Möglichkeiten, den Belangen des Anstaltsvollzuges noch mehr als bislang gerecht zu werden. Dabei dürfte sich das Tätigkeitsfeld des Anstaltspsychologen — entsprechend der bereits andernorts eingetretenen Entwicklung — über die reine Begutachtungsrbeit hinaus vor allem nach der Seite der psychologischen Behandlung sowie einer noch differenzierteren Klassifizierung der jungen Häftlinge ausdehnen.

Als Auswirkung dieser neuen Organisationsform ergab sich für die Arbeit der Abteilungspsychologen, daß diese nicht mehr wie bisher über sämtliche dem Jugendgefängnis zugeführten Häftlinge Gutachten erstatten, sondern in erster Linie die bereits für gerichtliche Zwecke abgegebenen Beurteilungen dorthin weiterzuleiten haben. Außerdem wird aber auch ein Teil der vor der Hauptverhandlung noch nicht begutachteten Strafgefangenen nach der rechtskräftigen Verurteilung von dem Abteilungspädagogen für Vollzugszwecke gutachtlich erfasst. Die übrigen noch nicht vollständig untersuchten Strafhäftlinge werden dagegen erst nach der Überführung in das Jugendgefängnis

vom Anstaltspsychologen schriftlich begutachtet. Diesem werden dafür sämtliche Unterlagen (Aktenauszüge, schriftliche Auskünfte und Ergebnisse zahlreicher psychologischer Voruntersuchungen) zugeleitet, die in der kriminalpsychologischen Abteilung bereits während der U-Haft über jeden Minderjährigen zusammengetragen wurden (s. Heft 5/56).

Aus dieser Arbeitsorganisation ergibt sich, daß sämtliche in den Strafvollzug gelangenden Jugendlichen und Heranwachsenden entweder vor der Gerichtsverhandlung oder später im Strafvollzug kriminalpsychologisch erfaßt werden. Solche Jungtäter jedoch, die weder in Untersuchungshaft noch in den Strafvollzug kommen, werden nur auf besondere Anforderung der Gerichte begutachtet. Das gleiche trifft für die Untersuchungshäftlinge zu, die nach dem Urteilsspruch nicht in Vollzugsanstalten überführt werden.

B U C H B E S P R E C H U N G

Probleme der Polizeiaufsicht (Sicherungsaufsicht) herausgegeben vom Bundeskriminalamt Wiesbaden (111 S.) Wiesbaden, Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes 1955/3

Die Probleme der Sicherungsaufsicht, die auch verschiedentlich auf den Verhandlungen der Großen Strafrechtskommission erörtert wurden, verdienen die Aufmerksamkeit der Strafvollzugsbediensteten. In 3 Teilen werden die Fragen eingehend erörtert: 1. Geschichtlicher Überblick und rechtsvergleichende Darstellung (Assessor Hehler), 2. Die Durchführung der planmäßigen polizeilichen Überwachung nach dem Runderlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 14. Dezember 1937 (Reg.- u. Kriminalrat Eschenbach und Kriminalrat Leichtweiß), 3. Rechtsdogmatische Betrachtung (Reg.- u. Kriminaldirektor Dr. Niggemeyer). Im letzten Teil wird der vom Bundesminister der Justiz auf Grund der Beratung der Großen Strafrechtskommission ausgearbeitete Vorschlag über die Sicherungsaufsicht abgedruckt.

Erst die Kenntnis dieser Tatsachen gibt die Voraussetzung für das Verständnis der weiteren Verhandlungen zum Thema Sicherungsaufsicht im Rahmen der Großen Strafrechtskommission, wie sie auf ihrer 9. Arbeitstagung vom 23. - 28. April 1956 erfolgten. Hierüber wird im Sonderdruck aus dem Bundesanzeiger Nr. 171 vom 4. September 1956 berichtet; er enthält die neuesten Vorschläge über die geplanten Vorschriften über die Sicherungsaufsicht.

Da von dieser Maßregel „der Sicherung und Besserung“ die Gestaltung der Maßnahmen für einen Teil der aus den Strafvollzugsanstalten Entlassenen abhängt, verdient die dankenswerte Veröffentlichung Beachtung.

A. Krebs